Beteiligtentransparenzdokumentation

Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
Fraktion der SPD
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/9649)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 22. Juli 2024

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/9649
06.03.2024

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Um Thüringen im Bereich der Rechtswissenschaften und der Justiz moderner aufzustellen, bedarf es rechtlicher Veränderungen. Hierzu gehört, dass in dem rechtswissenschaftlichen Studium ein Bachelor integriert ist. Außerdem ist klarzustellen, dass von der obersten Dienstbehörde für dienstliche Beurteilungen von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ein Beurteilungsmaßstab festgelegt werden kann.

1. Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums können bisher nicht angemessen gewürdigt werden, wenn und solange das Studium nicht mit der ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 Halbsatz 2 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen ist.

   Diese unbefriedigende Situation lässt sich beheben, indem Personen, die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ein rechtswissenschaftliches Studium aufgenommen haben und die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen, ein Bachelorgrad zuerkannt wird. Damit würden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen honoriert sowie ein nachfolgendes Masterstudium und ein Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe ermöglicht.

   Auf diese Welse kann auch der von einigen Studierenden als stark empfundene psychische Druck des klassischen rechtswissenschaftlichen Studiums abgemildert werden.

   Mit der Einführung des im rechtswissenschaftlichen Studium integrierten Bachelors kann der akademische Wert der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sichtbar und angemessen gewürdigt werden.

2. Das Beurteilungswesen für Richter und Staatsanwälte ist bislang wie folgt geregelt: § 7 Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz (ThürRiStAG) statuiert die gesetzliche Grundlage für die dienstlichen Beurteilungen und enthält in Absatz 8 eine Verordnungsermächtigung,

Vorabdruck verteilt am 7. März 2024

Druck: Thüringer Landtag, 8. April 2024

Einzelheiten durch Verordnung zu regeln. Von dieser Ermächtigung wurde mit dem Erlass der Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile (ThürRiStABeurtVO) vom 7. April 2022 Gebrauch gemacht. Unklar ist, ob § 7 Abs. 6 ThürRiStAG in der derzeit maßgebenden Fassung auch dazu ermächtigt, Regelungen zu der Festlegung eines Beurteilungsmaßstabs zu treffen.

Durch eine entsprechende Ergänzung der Ermächtigungsregelung in § 7 Abs. 6 ThürRiStAG soll diese Unklarheit beseitigt werden.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für das Land entstehen mit der Einführung eines Bachelorgrads keine Kosten. Der Friedrich-Schiller-Universität Jena könnten geringfügige Personal- und Sachkosten im Zuge der Ausstellung der Bachelorurkunden entstehen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter und Staatsanwältegesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetze

§ 6 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBI. S. 485), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juni 2023 (GVBI. S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden ein Komma und das Wort "BaChelorgrad" angefügt.

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   "(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht Personen, die dort ein rechtswissenschaftliches Studium aufgenommen haben und seit 1. Januar 2018 erstmals alle Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 16 der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 24. Februar 2004 (GVBl. S. 127) in der jeweils zum Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens aller dort genannten Zulassungsvoraussetzungen geltenden Fassung erfüllen, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag den Bachelorgrad."

Artikel 2
Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes

In § 7 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBI. S. 677), das durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBI. S. 592) geändert worden ist, werden nach den Worten "Anlässe und Inhalte der Beurteilungen" ein Komma und die Worte "den Maßstab der Beurteilung" eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Ausübung der staatlich reglementierten juristischen Berufe (Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare) setzt voraus, dass die betreffende Person die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung besitzt. Diese erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Die staatlichen Prüfungen prägen und sichern die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland und müssen als Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt unangetastet fortbestehen.

Gleichwohl besteht Bedarf für einen weiteren universitären Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums, der erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen würdigt, wenn und solange das Studium nicht mit der ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 Halbsatz 2 DRiG abgeschlossen ist, und die Aufnahme eines nachfolgenden Masterstudiums und einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe ermöglicht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Da in der Überschrift zum bisherigen § 6 nur der Diplomgrad erwähnt ist, ist der Bachelorgrad zu ergänzen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3:

Personen, die an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ein rechtswissenschaftliches Studium aufgenommen haben und die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen, wird auf ihren Antrag der Bachelorgrad verliehen. Damit werden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gewürdigt, wenn und solange das Studium nicht mit der ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 Halbsatz 2 DRiG abgeschlossen ist.

Nicht zuletzt aus Gründen der Attraktivitätssteigerung und den zunehmenden Angeboten der rechtswissenschaftlichen Fakultäten von Universitäten anderer Länder, den Bachelorgrad erwerben zu können, wird der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Möglichkeit der Verleihung des Bachelorgrads eröffnet, zumal dies dem dringenden Wunsch der dort Studierenden im Studiengang Rechtswissenschaft entspricht. Der Erwerb des Bachelorgrads ermöglicht außerdem die Aufnahme eines nachfolgenden Masterstudiums und einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe. Auf diese Weise kann auch der von einigen Studierenden als stark empfundene psychische Druck des klassischen rechtswissenschaftlichen Studiums abgemildert werden.

Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrads sind lediglich, dass die Antragstellenden seit 1. Januar 2018 erstmals alle Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 16 der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des erstmaligen Vorliegens aller Zulassungsvoraussetzungen geltenden Fassung erfüllen und einen entsprechenden Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form an die Friedrich-Schiller-Universität Jena stellen, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert oder bereits exmatrikuliert sind.

Es spielt keine Rolle, ob die Antragstellenden die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt haben. Unerheblich ist auch, ob sie an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung teilgenommen haben.

Zu Artikel 2:

§ 7 Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz (ThürRiStAG) statuiert die gesetzliche Grundlage für die dienstlichen Beurteilungen der Richter, die auch für Staatsanwälte gilt. In Absatz 6 der Regelung wird eine Verordnungsermächtigung für die oberste Dienstbehörde für weitere Festlegungen, insbesondere zu Beurteilungszeitpunkten, -anlässen und -inhalten sowie zum Beurteilungsverfahren eröffnet. Hiervon wurde durch Erlass der Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile (ThürRiStABeurtVO) vom 7. April 2022 Gebrauch gemacht.

Innerhalb dieser Verordnung wird an verschiedenen Stellen, insbesondere in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 3, auf den Beurteilungsmaßstab abgestellt. Mit Blick auf die Vorgaben durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 -2 C 2/21) soll mit Artikel 2 entsprechend der beamtenrechtlichen Regelung in § 49 Abs. 4 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) klargestellt werden, dass § 7 Abs. 6 ThürRiStAG auch zur Regelung des Beurteilungsmaßstabs in der ThürRiStABeurtVO ermächtigt.

Zu Artikel 3:

In Artikel 3 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mantelgesetzes festgelegt.

Für die Fraktion DIE LINKE:	Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN:
Blechschmidt	Marx	Henfling

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt.

Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Anlage 4

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9427 - **Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes** Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9649 –		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	DZHW	GmbH
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Lange Laube 12
	Postleitzahl, Ort	30159 Hannover
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	

	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)	
	Wissenschafts- und Hochschulforschung	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	☐ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☒ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen**! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)	
	Vorschlag 1 lässt der Universität Jena einen Spielraum, ob sie das Bachelormodell überhaupt einführt. Wenig überzeugend erscheint es auch, nur ein Modell einer teilweisen Integration anzustreben und eine außercurriculare Bachelorarbeit zu verlangen. Bei Vorschlag 2 ist auslegungsbedürftig, was mit der Formulierung „aufgenommen haben" gemeint ist: Studierende, die seit dem ersten Fachsemester an der Universität studieren als auch generell die Einschreibung zum Studium, egal zu welchem Zeitpunkt. Hochschulwechsler:innen bliebe im ersten Fall der Titel LL.B. verwehrt. Durch den Verzicht auf eine Bachelorarbeit wird in Vorschlag 2 der LL.B. verliehen, ohne dass das Schwerpunktstudium absolviert zu werden braucht, was zu einer Entwertung des Jenaer Bachelors führen könnte, weil dieser deutlich einfacher zu erreichen ist. Beide Vorschläge lassen offen, wie sich die gesetzgeberische Anordnung zur Titelverleihung in das Bachelor-/Mastersystem einfügen soll. Insgesamt stellt sich die Frage, ob in Anbetracht des sich zuspitzenden Fachkräftemangels in volljuristischen Berufen so weitgehend ein alternativer Arbeitsmarkt eröffnet werden sollte.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)	
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?	
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?	
	☒ per E-Mail ☐ per Brief	
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber**!	

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Hannover, 15.07.2024	

THÜR. LANDTAG POST
13.05.2024 15:41
/12863/2024

DZHW
Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung

DZHW GmbH | Lange Laube 12 | 30159 Hannover

Lange Laube 12
30159 Hannover
Postfach 29 20
30029 Hannover
Telefon +49 511 450670-0
Telefax +49 511 450670-960
www.dzhw.eu
twitter.com/dzhw_info
www.linkedin.com/company/dzhw-gmbh

An den
Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Hannover, 13.05.2024

Sehr geehrte Mitglieder des Landtags, sehr geehrte Damen und Herren,

Das DZHW nimmt auf Einladung des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Thüringer Landtags gerne wie folgt zu den vorgelegten Gesetzentwürfen Stellung.

Kontext

Die einzuordnenden Gesetzesinitiativen fügen sich in einen gesamtdeutschen Trend, der das mit der Bologna-Reform in anderen Studiengängen etablierte Bachelor-/Master-System für die Rechtswissenschaft aktivieren möchte. Nachdem einer gänzlichen Überführung des rechtswissenschaftlichen Studiums in das Bologna-System eine Absage erteilt wurde,[1] entstehen an immer mehr juristischen Fakultäten sog. Kombinationsmodelle, die sowohl den Abschluss eines Bachelors of Law,[2] teilweise auch eines Masters of Law (LL.M.)[3] und sodann die erste juristische Prüfung vorsehen.[4] Hierbei handelte es sich zunächst um sog. interdisziplinäre Modelle, bei denen zusätzlich zum juristischen Studiengang auch fachfremde Veranstaltungsformate belegt werden mussten und die als eigenständige Studiengänge akkreditiert wurden.

Seit einigen Jahren hat das davon zu unterscheidende Konzept des integrierten Bachelors Konjunktur, der deckungsgleich zum Veranstaltungsumfang des Staatsexamensstudiengangs ausgestaltet ist und im Wesentlichen als Vorstufe und Auffangnetz zur ersten juristischen Prüfung fungieren soll. Mittels der Verleihung eines in den

---

1 https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpol_themen/juristenausbildung/archiv/bologna_prozess/index.php.

2 S. etwa den seit 2011 an der Juristischen Fakultät der LUH angebotenen Bachelorstudiengang IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums.

3 S. etwa den seit 1993 an der Juristischen Fakultät der LUH angebotenen Masterstudiengang „IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums".

4 S. auch die wohlwollende Bewertung des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, Bericht über Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur, 2011, S. 65 f., abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpol_themen/juristenausbildung/archiv/bologna_prozess/bericht2011/bericht2011.pdf.

Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft integrierten Bachelorabschlusses sollen die Härten abgefangen werden, die dadurch entstehen, dass Studierende bei zweimaligem Nichtbestehen der ersten juristischen Prüfung gänzlich ohne Abschluss dastehen. Wobei diese Angebote vor allem durch die überdurchschnittlich hohe Studienabbruchquote in den juristischen Staatsexamens-Studiengängen motiviert sein dürfte. Für die Studienanfängerjahrgänge 2013-2015 beträgt die Studienabbruchquote 35% bei steigender Tendenz (Heublein, Hutzsch, & Schmelzer 2022). Auch der hohe Anteil an Studienabbrecher*innen in späten Studienphasen legitimiert solche Möglichkeiten der Um- bzw. Neuorientierung auf den Erwerb eines juristischen Bachelorabschlusses. 30% des Studienabbruchs in den Staatsexamensstudiengängen Jura findet nach dem 8. Fachsemester statt, häufig vor oder bei der ersten juristischen Prüfung (Heublein et al. 2017). Die Verleihung des Bachelor-Grades wird zudem als Standortvorteil im Wettbewerb um Studierende angesehen, weil erwartet wird, dass die Entscheidung für einen Studienort auch von dem „Sicherheitsnetz" des Bachelor-Abschlusses abhängig gemacht wird. Insgesamt weist der Hochschulkompass der HRK aktuell 54 Studienangebote für Bachelor-Studiengänge im Bereich Rechtswissenschaften aus, ein Großteil davon als Kombination mit dem Recht eines zweiten Landes (z.B. deutsch-französisch, deutsch-türkisch, deutsch-englisch) oder in Kombination mit Wirtschaftswissenschaften, Verwaltung oder Informationswissenschaften. Nur zehn Universitäten bieten einen Bachelor in Recht an (Bielefeld, Bonn, Bremen, Göttingen, Hamburg/Bucerius, Marburg, LMU München, Potsdam, Trier und Tübingen).

Für den integrierten Bachelor zeichnen sich zwei Modelle ab:

Bisher wurde auf Grundlage der allgemeinen hochschulrechtlichen Vorschriften von den Fakultäten ein Bachelor-Modell in die Staatsexamensstudiengänge integriert. Dies bedingte eine fakultätseigene Modularisierung des Studiengangs, um diesen mit ECTS-Punkten zu hinterlegen. In der Regel wird in diesem System die universitäre Schwerpunktarbeit zugleich als Bachelorarbeit gewertet. Die Studierenden sind hier in der Regel in zwei Studiengängen eingeschrieben. Teilweise wurde der parallele Bachelorstudiengang auch akkreditiert.

Mit Nordrhein-Westfalen ist erstmals ein Bundesland dazu übergegangen, den Bachelor-Grad per gesetzlicher Anordnung verleihen zu wollen.[5] Mittels vorgeschlagener Änderung des HG NRW muss eine Universität künftig den Bachelorgrad auf Antrag der Studierenden verleihen, wenn diese die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung in NRW erfüllen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität in NRW bestanden haben (Stichtag: 31.3.2017). Mit der gesetzlichen Regelung reagiert der Gesetzgeber in NRW darauf, dass § 48 Abs. 2 HG NRW Doppeleinschreibungen in zulassungsbeschränkten Studiengängen limitiert. Zudem soll der Prozess vereinfacht werden, indem landesweit die Notwendigkeit entfällt, einen separaten Bachelor-Studiengang aufzusetzen und diesen zu akkreditieren, zu modularisieren, sich doppelt einzuschreiben oder zusätzliche Prüfungsleistungen zu absolvieren. Dennoch ist die Universität verpflichtet, zur Berechnung der Bachelornote eine zustimmungspflichtige Ordnung zu erlassen. Aus dieser Ordnung ergibt sich dann womöglich die bisher ungeklärte „Übersetzung" des LL.B. in die Bologna-Struktur.

Normierungsvorschläge in Thüringen

Die Entwürfe in Thüringen zielen wie in NRW darauf ab, die Verleihung des Hochschulgrades „Bachelor of Laws (LL.B.)" an der Friedrich-Schiller-Universität Jena per Gesetz zu ermöglichen.

Der Entwurf der Fraktion der CDU (Entwurf 1) sieht eine Reform des ThürJAG vor, die der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Möglichkeit („kann") eröffnet, den Grad des Bachelor of Laws (LL.B.) zu verleihen. Normativ vorgegeben wird, dass dafür ein Antrag der Studierenden erforderlich ist.

[5] S. den Entwurf Vorlage 18/2066, https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/gesetzgebungsportal/aktuelle-gesetzgebungsverfahr/juristenausbildung.html; Pressemitteilung: https://www.mkw.nrw/landesregierung-nordrhein-westfalen-will-den-integrierten-bachelor-im-studiengang.

Voraussetzung dafür ist weiterhin, dass der Grad an Studierende der Universität verliehen wird, die seit dem 1.1.2018 die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen und eine zusätzliche Bachelor-Arbeit an der Universität Jena bestanden haben.

Demgegenüber schlagen die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Regelung vor (Entwurf 2), die die Verleihung des Grades nicht ins Ermessen der Universität stellt. Der Regelungsvorschlag sieht ebenfalls ein Antragserfordernis der Studierenden für die Verleihung des Grades vor. Dem Wortlaut nach antragsberechtigt sind Studierende, die an der Universität Jena ein rechtswissenschaftliches Studium aufgenommen haben. Zudem müssen seit dem 1.1.2018 alle Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllt werden.

Entwurf 2 unterscheidet sich so in zwei wesentlichen Punkten von Entwurf 1: Er verpflichtet die Universität Jena, den Grad zu verleihen und sieht keine Bachelorarbeit für die Verleihung des Grades vor.

Bei Entwurf 1 handelt es sich dem gesetzgeberischen Modell nach nur um einen teilweise integrierten Bachelor, weil eine gesonderte, nicht in den Staatsexamensstudiengang integrierte Bachelorarbeit anzufertigen ist.

Regelungsbedarf

Auch Thüringen kennt eine Begrenzung von Doppeleinschreibungen in § 72 Abs. 1 S. 2 ThürHG, die jedoch nicht von vergleichbarer Relevanz für eine Reform ist. Danach ist die gleichzeitige Immatrikulation in einem weiteren Studiengang nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. Das integrierte Bachelor-Modell führt soweit ersichtlich nicht dazu, dass andere Studierende vom Studium ausgeschlossen werden, da Studierende keine ansonsten zusätzlich zur Verfügung stehenden Studienplätze belegen.

Eine normative Fassung des integrierten Bachelors ist auch nicht deshalb erforderlich, weil einheitliche Voraussetzungen an den Universitäten in Thüringen zu schaffen wären – Thüringen bietet ausschließlich an der Universität Jena den Staatsexamensstudiengang an.

Ein Bedarf könnte sich jedoch daraus ergeben, dass die normative Regelung die in § 49 ThürHG für Studiengänge vorgesehene Akkreditierung obsolet machte. Es ist bisher nicht abschließend geklärt, ob die Integration eines Bachelorstudiengangs in den rechtswissenschaftlichen Studiengang überhaupt eine Akkreditierungspflicht auslöst. Diese richtet sich maßgeblich nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag, der in Art. 1 Abs. 3 S. 2 eine Öffnungsklausel für „andere Formen der Qualitätssicherung" enthält. Für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung ist insoweit anerkannt, dass dieses keiner zusätzlichen Akkreditierung bedarf, weil es bereits durch die gesetzgeberischen Entscheidungen in DRiG und Juristenausbildungsgesetzen und -verordnungen der Länder hinreichend qualitätsgesichert ist. Gleiches ist auch für eine Integration dieser Ausbildungsgehalte in ein Bachelor-Modell vertreten worden.

Durch die normative Anordnung der Verleihung des Bachelor-Titels wird diese Frage umgangen. Sie macht die Einrichtung eines gesonderten Bachelor-Studiengangs obsolet, was auch dessen Akkreditierung entfallen lässt. Vielmehr wird allein der LL.B. verliehen, ohne dass zuvor ein Bachelor-Studiengang absolviert worden wäre.

Bewertung

Vorschlag 1 lässt der Universität Jena einen Spielraum, ob sie das Bachelormodell überhaupt einführt. Dies wirkt halbherzig in Anbetracht des gesetzgeberischen Willens, das Bachelormodell an der Universität zu etablieren. Wenig überzeugend erscheint es auch, nur ein Modell einer teilweisen Integration anzustreben und eine außercurriculare Bachelorarbeit zu verlangen. Mit der Schwerpunktarbeit legen die Studierenden regelmäßig bereits eine bachelorarbeitsäquivalente schriftliche Ausarbeitung vor. Insofern könnte in Anlehnung an den Regelungsvorschlag in NRW ein Absolvieren des Schwerpunkt-

studiums verlangt werden, um eine noch weitergehende Integration des LL.B.-Abschlusses in den regulär zu absolvierenden Studienverlauf zu ermöglichen.

Bei Vorschlag 2 ist auslegungsbedürftig, was mit der Formulierung „aufgenommen haben" gemeint ist; dies könnte sowohl eine Limitierung auf Studierende meinen, die seit dem ersten Fachsemester an der Universität studieren als auch generell die Einschreibung zum Studium, egal zu welchem Zeitpunkt. Hochschulwechsler:innen bliebe im ersten Fall der Titel LL.B. verwehrt, was sich wiederum negativ auf die Anziehungskraft der Universität Jena auswirken könnte. Durch den Verzicht auf eine Bachelorarbeit wird in Vorschlag 2 der LL.B. verliehen, ohne dass das Schwerpunktstudium absolviert zu werden braucht. Dies könnte im direkten Vergleich zu den anderen integrierten Bachelormodellen zu einer Entwertung des Jenaer Bachelors führen, weil dieser deutlich einfacher zu erreichen ist und damit nicht Zeugnis über ein vergleichbares Qualifikationsniveau ablegt.

Beide Vorschläge lassen offen, wie sich die gesetzgeberische Anordnung zur Titelverleihung in das Bachelor-/Mastersystem einfügen soll. Nach welchen Kriterien erfolgt die Notenberechnung? Erfolgt eine Umrechnung in im Bologna-System übliche ECTS-Punkte? Diese Fragen stellen sich deshalb, weil der Bachelor-Abschluss nicht nur den Eintritt in die Berufstätigkeit ermöglichen, sondern auch zum fortgesetzten Studium in einem Masterstudiengang befähigen soll. Zudem steht ein fehlendes Umrechnungsmodell der Studierendenmobilität entgegen, die im Bachelorsystem eigentlich angestrebt wird. So bleibt unklar, in welcher Weise an einer anderen Universität erbrachte Studienleistungen auf die Bachelorleistung angerechnet werden können und ob diese überhaupt Anerkennung finden, wenn Jenaer Studierende an eine andere Universität in Deutschland wechseln.

Insgesamt – und dies gilt deutschlandweit – stellt sich die Frage, ob in Anbetracht des sich zuspitzenden Fachkräftemangels in volljuristischen Berufen so weitgehend ein alternativer Arbeitsmarkt eröffnet werden sollte. In Betracht könnte gezogen werden, den Bachelor-Abschluss vom endgültigen Nichtbestehen der ersten juristischen Prüfung abhängig zu machen, um die Studierenden jedenfalls dazu zu motivieren, die erste juristische Prüfung anzustreben und nicht schon vorher mit dem Bachelor einen alternativen Karrierepfad einzuschlagen. Das „Auffangnetz" LL.B. würde den Studierenden dadurch nicht genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Quellenverzeichnis

Heublein, U., Hutzsch, C., & Schmelzer, R. (2022). *Die Entwicklung der Studienabbruchquoten in Deutschland.* (DZHW Brief 05|2022). Hannover: DZHW.

Heublein, U., Ebert, J., Hutzsch, C., Isleib, S., König, R., Richter, J., Woisch, A. (2017). *Zwischen Studienerwartungen und Studienwirklichkeit, Ursachen des Studienabbruchs, beruflicher Verbleib der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher und Entwicklung der Studienabbruchquote an deutschen Hochschulen.* (Forum Hochschule 1|2017). Hannover: DZHW.

Anlage 4

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9427 - **Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes** Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9649 –		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	FSU Jena, Rechts-Fakultät	Körperschaft d. ÖR
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Carl-Zeiss-Str. 3
	Postleitzahl, Ort	07743 Jena
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	

	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)	
	Universitätsprofessor; Dekan	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen**! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)	
	Das Vorhaben wird nachdrücklich unterstützt. Es dient dem Interesse der Studierenden und sichert die Attraktivität der Fakultät im Wettbewerb der Ausbildungsstandorte.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)	
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?	
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?	
	☒ per E-Mail ☒ per Brief	
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber**!	

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.** Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Jena, 6. 5. 2024	

Anlage 4

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9427 - **Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes** Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9649 –		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Friedrich-Schiller-Universität Jena	Körperschaft des öffentl. Rechts
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Carl-Zeiß-Str. 3
	Postleitzahl, Ort	97743 Jena
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	

	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)	
	Lehre und Forschung als Universitätsprofessor	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen!** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)	
	Das Vorhaben ist unter der Voraussetzung zu begrüßen, dass der integrierte Bachelor nach den erforderlichen Anforderungen dem Profil eines selbstständigen Bachelorstudiengangs entspricht.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)	
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?	
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?	
	☐ per E-Mail ☐ per Brief	
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber!**	

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Jena, 07.05.2024	

THÜR. LANDTAG POST
15.05.2024 11:00
1314612024

FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA Rechtswissenschaftliche Fakultät

Universität Jena · Rechtswissenschaftliche Fakultät · Dekanat · 07737 Jena

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des
AfMJV

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3650
zu Drs. 7/9427/9649

Dekanat
Carl-Zeiß-Straße 3
07743 Jena
Telefon: 03641 9-42000
E-Mail: dekanat@recht.uni-jena.de

Jena, 8. Mai 2024

Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen Drucksachen 7/9427 und 7/9649

Sehr geehrte Frau Ruhle, sehr geehrte Frau Ruffert, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen in den Drucksachen 7/9427 und 7/9649 Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

I. Grundsätzliche Einschätzung

Die gesetzliche Einführung eines integrierten Bachelorgrades bildet eine wichtige Ergänzung der juristischen Ausbildung. Sie trägt einem sich stetig diversifizierenden Berufsmarkt Rechnung, eröffnet Studierenden neue – auch internationale – Perspektiven, fördert die Attraktivität der juristischen Ausbildung in Thüringen und stärkt nicht zuletzt den Studienstandort Jena. Damit kommt der Landtag zugleich dem ausdrücklichen Wunsch der Studierendenschaft entgegen.

II. Generelle Anforderungen

Voraussetzung für den Erfolg eines integrierten Bachelorgrades ist, dass der vergebene Abschluss nach dem zu absolvierenden Leistungsumfang den Anforderungen eines selbstständigen Bachelorstudiengangs entspricht. Nur auf diese Weise erhalten die Studierenden einen vollwertigen und konkurrenzfähigen Abschluss, der beispielsweise eine weiterführende Masterausbildung im In- oder Ausland ermöglicht.

Die juristische Ausbildung, die bis zur Anmeldung zur Ersten Prüfung durchlaufen wird, erfüllt dieses Anforderungsprofil vollständig, wenn zugleich eine Arbeit zu erstellen ist, die dem Äquivalent einer Bachelorarbeit entspricht. Die juristische Ausbildung im Pflichtprogramm bis zur Ersten Prüfung (ohne den Schwerpunktbereich und die Phase der Examensvorbereitung) entspricht nach dem Umfang einem sechs Semester umfassenden Bachelorstudiengang mit 180 Leistungspunkten.

Das Erfordernis einer Bachelorarbeit stellt sicher, dass der integrierte Bachelor vollständig den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche

Hochschulabschlüsse genügt. Danach sollen Studierende unter anderem eigene Lösungsansätze und dem Stand der Wissenschaft entsprechende Lösungen entwickeln, Forschungsfragen ableiten, Forschungsmethoden anwenden und Forschungsergebnisse darlegen und erläutern können. Da diese Kompetenzen zum Beispiel für die Aufnahme eines Masterstudiums belegt und nachgewiesen sein müssen, bildet eine Bachelorarbeit bzw. eine äquivalente Leistung einen zentralen Baustein in dem Modell eines integrierten Bachelorgrades.

III. Detaillierte Fragen

1. Frage: Der Vorteil beider Gesetzgebungsvorhaben besteht darin, dass die Erteilung des Bachelorgrades von dem vollständigen Durchlaufen der Pflichtausbildung abhängig ist. Die Studierenden erhalten dadurch eine vollwertige juristische Ausbildung in den drei Fachsäulen (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht). Zugleich werden zusätzliche Qualifikationen (wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, fremdsprachliche Ausbildung, Schlüsselqualifikationen) erworben. Bei der Ausgestaltung muss jedoch sichergestellt werden, dass eine Arbeit anzufertigen ist, die einer Bachelorarbeit entspricht (so vorgesehen in Drucksache 7/9427). Dies wird in der Praxis eine Seminararbeit oder wissenschaftliche Arbeit im Schwerpunktbereichsstudium sein. Ein Mehraufwand für die Studierenden ist damit nicht verbunden, weil die Studierenden in der Regel im fünften oder sechsten Fachsemester ohnehin eine entsprechende Arbeit anfertigen. Der Verzicht auf eine Bachelorarbeit begründet die Gefahr, dass ein integrierter Bachelorgrad nicht als anderen Bachelorabschlüssen gleichwertig angesehen wird.

2. Frage: Ein interdisziplinäres Bachelorstudium verfolgt einen konzeptionell anderen Ausbildungsansatz als das Modell eines integrierten Bachelorgrades. Insbesondere muss ein interdisziplinärer Bachelorgrad ein höheres Maß an außerjuristischen Inhalten aufweisen. Angesprochen wird damit eine andere Zielgruppe von Studieninteressierten als bei einem integrierten Bachelorgrad. Zudem eröffnet ein interdisziplinärer Bachelorgrad andere Ausbildungs- und Berufsfelder als ein integrierter Bachelorgrad. Beide Ansätze schließen sich nicht aus, beruhen aber auf unterschiedlichen Zielsetzungen. Hinzuweisen ist darauf, dass die Studierenden in Jena bereits jetzt die Möglichkeit haben, in Ergänzung zum Pflichtfachstoff weitere Qualifikationen zur erwerben. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät bietet die Zertifikatsprogramme International Legal Studies und Energierecht an. Darüber hinaus gibt es die fakultätsübergreifenden Zertifikatsprogramme Data Literacy und Nachhaltigkeit.

3. Frage: Um die Ziele eines integrierten Bachelorgrades zu erreichen, gibt es keine Alternativen. So erfordert ein interdisziplinärer Bachelorgrad ein anders ausgerichtetes Studienkonzept (siehe Frage 2). Dem Diplomgrad (§ 6 ThürJAG) fehlt insbesondere die internationale Kompatibilität und Vergleichbarkeit.

4. Frage: Unter den Voraussetzungen von § 22 Abs. 2 ThürLaufbG kommt eine Anerkennung der Befähigung für Laufbahnen des gehobenen Dienstes in Betracht.

5. Frage: Diese Frage muss aus dienstrechtlicher Sicht von den zuständigen Ministerien beantwortet werden. Im Kern geht es darum, welche Anforderungen der fachspezifische Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes stellt und in welchem Umfang diese Anforderungen durch Kandidaten erfüllt werden, die den integrierten Bachelorgrad erworben haben.

6. Die Einführung eines integrierten Bachelorgrades hätte die folgenden positiven Auswirkungen auf das rechtswissenschaftliche Studium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena:

   - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der juristischen Ausbildung,
   - Erhöhung der Flexibilität in der juristischen Ausbildung,
   - Eröffnung von speziellen Berufsperspektiven,
   - Verminderung des psychischen Drucks der Studierenden, der insbesondere mit Blick auf die Erste Prüfung auftreten kann.

7. Frage: Aus den zu Frage 6 genannten Gründen ist durch die Einführung eines integrierten Bachelorgrades eine Attraktivitätssteigerung sowohl für die Friedrich-Schiller-Universität als auch für das Studium der Rechtswissenschaften zu erwarten. Rückmeldungen von Studierenden lassen darauf schließen, dass das Vorhandensein eines integrierten Bachelors inzwischen zu den wichtigen Faktoren für die Wahl des Studienstandortes gehört.

8. Frage: Der Berufsmarkt verlangt verstärkt nach Personen, die über juristische Kenntnisse verfügen, die juristische Arbeitsweise beherrschen und in der Lage sind, an Schnittstellen mit Fachleuten anderer Disziplinen zusammenzuarbeiten. Dies erfordert jedoch nicht zwingend zwei Staatsexamina. Beispiele für berufliche Einsatzmöglichkeiten sind Compliance-, Datenmanagement- und Personalabteilungen in Unternehmen, entsprechende Tätigkeiten in Interessenverbänden oder NGOs, ferner in EU-Institutionen (Traineeships setzen mindestens einen Bachelorabschluss voraus[1]) oder internationalen Organisationen sowie Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung. Ein Bachelorgrad eröffnet durch den Zugang zu (konsekutiven) Masterprogrammen den Studierenden auch neue Ausbildungsalternativen, zum Beispiel durch eine Kombination von juristischer Grundlagenausbildung und einer (auch interdisziplinären) Spezialisierung.

---

1 https://traineeships.ec.europa.eu/who-can-apply_de.

9. Frage: Der integrierte Bachelor muss auf eine vollständige Kompatibilität mit den Anforderungen des staatlichen Teils der Ersten Prüfung angelegt sein. Sämtliche hierfür im Studium erbrachten obligatorischen Leistungen sind zu berücksichtigen.

10. Frage: Die Bedürfnisse der Studierenden können über die in den Gesetzentwürfen genannten Maßnahmen insbesondere durch eine Weiterentwicklung der Inhalte und der Organisation der juristischen Ausbildung berücksichtigt werden. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät trägt dem u.a. durch ihre Studieneinführungstage, ein Mentorenprogramm, die Verlängerung der Frist für die Zwischenprüfung bis zum sechsten Semester und ein umfassendes Examensrepetitorium Rechnung.

11. Frage: Die Einführung eines integrierten Bachelorgrades kann einen Baustein in einem Maßnahmenpaket zu Gewinnung von Studierenden bilden. Erforderlich sind jedoch darüber hinaus verschiedene Anstrengungen im Bereich des Marketing, um das Interesse an der juristischen Ausbildung (auch mit Blick auf einen späteren Verbleib in Thüringen) zu steigern. Hinzukommen sollten gesamtuniversitäre Maßnahmen, um die Vorteile des Studienstandortes Jena sowie eines universitären Studiums noch stärker zu betonen.

12. Frage: An den Juristischen Fakultäten in Deutschland gibt es derzeit sehr unterschiedliche Modelle von eigenständigen Bachelorstudiengängen oder dem Angebot eines integrierten Bachelorgrads. Erkennbar ist ein verstärkter Trend zur Einführung entsprechender Abschlüsse. Fakultäten, die über ein solches Modell verfügen, z. B. die Humboldt Universität zu Berlin, berichten von positiven Erfahrungen.

13. Frage: Eine nachträgliche Vergabe des Abschlusses ist grundsätzlich zu befürworten, um Ungleichbehandlungen von Absolventinnen und Absolventen zu vermeiden. Jedoch sollte – wie in beiden Gesetzesentwürfen vorgesehen – eine Stichtagsregelung zum 1. Januar 2018 vorhanden sein. Für länger zurückliegende Fälle dürfte es an dem praktischen Bedürfnis für einen Bachelorgrad fehlen, da die betroffenen Personen bereits im Berufsleben stehen und daher von einem Bachelorgrad nicht mehr profitieren.

14. Frage: Die Umsetzung eines integrierten Bachelorgrades lässt sich voraussichtlich kostenneutral realisieren. Aufgrund der vollständigen Kompatibilität mit dem Lehrprogramm im Studiengang Rechtswissenschaft „Erste Prüfung" ist kein Mehraufwand notwendig. Die organisatorische Abwicklung kann mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden. Einsparungen ergeben sich nicht.

15. Frage: Laut Angaben des Bundesamtes für Justiz bestanden die staatliche Pflichtfachprüfung in Thüringen endgültig nicht: 2022: 5, 2021: 8, 2020: 2, 2019: 8, 2018: 3 Kandidaten und Kandidatinnen.

16. Gespräche mit Studierenden und Studierendenvertretern belegen ein großes und stetig wachsendes Interesse an einem integrierten Bachelorabschluss. Es ist zu

erwarten, dass ein Großteil der Studierenden von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen wird.

Abschließend möchten wir anregen, in die Gesetzesbegründung die Klarstellung aufzunehmen, dass die Einführung eines integrierten Abschlusses mit dem Bachelorgrad einen Bestandteil des bereits bestehenden Studiengangs Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) bildet, diesen Studiengang inhaltlich unberührt lässt und keinen eigenständigen Studiengang begründet.

Für weitere Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dekan) (Studiendekan)

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9427 - **Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes** Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9649 –		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Rechtsanwaltskammer Thüringen	KdöR
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Bahnhofstr. 46
	Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	

	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit?** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)	
	Rechtsanwaltskanzlei	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen!** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)	
	Zustimmung	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)	
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?	
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?	
	☒ per E-Mail ☐ per Brief	
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	☐ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber!**	

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu**? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Erfurt, 16.05.2024	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Rechtsanwaltskammer
Thüringen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rechtsanwaltskammer Thüringen · Bahnhofstraße 46 · 99084 Erfurt

Rechtsanwaltskammer Thüringen

Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 6 54 88-0
Telefax: (0361) 6 54 88-20

E-Mail: info@rak-thueringen.de
Internet: www.rak-thueringen.de

Thüringer Landtag
z. H. Frau Ministerialrätin Ruffert
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3656
zu Drs. 7/9427/9649

vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Ansprechpartner	Ihr Aktenzeichen	Unser Aktenzeichen	Datum
	Drs. 7/9427, Drs. 7/9649		16.05.2024

Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

- **Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes – Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung**
- **Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter – und Staatsanwältegesetzes**

Sehr geehrte Frau Ruffert,

wir danken für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen betreffend die Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, den Studierenden der Rechtswissenschaften an der Uni Jena die Möglichkeit einzuräumen, einen integrierten Bachelor Abschluss zu erwerben. Die Chance, auch bei Nichtbestehen der ersten juristischen Staatsprüfung einen qualifizierten Abschluss zu erhalten, erhöht deutlich die Attraktivität des Jurastudiums an der Uni Jena. Mit dem Erwerb des Bachelor Abschlusses ist eine weitergehende Qualifikation zum Master möglich. Weiterhin macht der international anerkannte Bachelor Titel eine Bewerbung im Ausland einfacher und die Möglichkeit seines Erwerbs kann für die Wahl des Studienfaches Rechtswissenschaften an der Uni Jena ausschlaggebend sein. Nicht zu unterschätzen ist ebenfalls der Umstand, dass universitäre Ressourcen nicht vergeblich aufgewendet wurden, wenn ein qualifizierter Abschluss trotz Nichtbestehen bzw. Nichtableistung der ersten juristischen Staatsprüfung ermöglicht wird.

Der Entwurf der Fraktion der CDU bietet ausdrücklich den Erwerb eines Bachelor of Laws an und der andere Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht lediglich vom Erwerb des Bachelors. Wir gehen davon aus, dass in beiden Fällen der Bachelor of Laws gemeint ist, da der Bachelor je nach Fächergruppe bezeichnet wird und hier nur „Laws" in Betracht kommt.

...

Zu den gestellten Fragen im Einzelnen:

Zu 1.

Die beiden Entwürfe unterscheiden sich in den Voraussetzungen der Verleihung des Bachelor Abschlusses. Der Entwurf der CDU Fraktion verzichtet hierzu zwar auf das Erfordernis der Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung, verlangt dafür aber die Anfertigung einer Bachelorarbeit. Der Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN verzichtet ersatzlos auf das Erfordernis der Schwerpunktbereichsprüfung. Da grundsätzlich für den Abschluss eines Bachelorstudiums die Fertigung einer Bachelorarbeit gefordert ist, kann unseres Erachtens nach nicht auf das Vorlegen einer Abschlussarbeit verzichtet werden. Ob dies nun eine Bachelorarbeit ist, wie es der Entwurf der CDU vorsieht, oder die Schwerpunktbereichsprüfung, kann mangels vertiefter Kenntnisse der universitären Prüfungen nicht beurteilt werden. Maßgeblich wird sein, die qualitativen Anforderungen an den Bachelor Abschluss nicht zu verwässern. Dies erscheint mit dem Entwurf der CDU-Fraktion besser gewährleistet.

Zu 2.

Beide Entwürfe befassen sich mit der Einführung eines integrierten Bachelors. Der Begriff des interdisziplinären Bachelors erschließt sich hier nicht, da es um die Erlangung im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften geht.

Zu 3.

Die Einführung eines integrierten Bachelors LL.B. erscheint sinnvoll, da die Entscheidung für den Erwerb des Bachelor Qualifikation im laufenden Studium fallen kann und die spätere Absolvierung der ersten juristischen Staatsprüfung nicht ausschließt.

Zu 4.

Mangels Zuständigkeit keine Angabe

Zu 5.

Mangels Zuständigkeit keine Angabe

Zu 6.

Wie einleitend geschildert wird die Einführung des integrierten Bachelor LL.B in das rechtswissenschaftliche Studium an der Uni Jena begrüßt.

Zu 7.

Es wird eine deutliche Möglichkeit zur Attraktivitätssteigerung gesehen insbesondere vor dem Hintergrund, dass der integrierte Bachelorgrad an anderen juristischen Fakultäten ebenfalls avisiert (z.B. Uni Göttingen) bzw. angeboten (z.B. Uni Potsdam, ab 1. Januar 2025 Uni Leipzig) wird.

Zu 8.

Der Bachelor of Laws LL.B entspricht dem DQR-/EQR Niveau 6. Es handelt sich bei dieser Qualifikation um einen im europäischen Raum geltenden Hochschulabschluss des ersten Zyklus. Der Abschluss qualifiziert für ein Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt bzw. für ein weiterführendes Masterstudium.

Zu 9.

Bei der Vergabe des Abschlusses muss die Qualitätssicherung berücksichtigt werden. Ob dem durch die Anfertigung einer Bachelorarbeit genüge getan wird, oder ob hierzu die Schwerpunktbereichsprüfung herangezogen werden sollte, kann nicht abschließend beurteilt werden. Jedenfalls sollte darauf geachtet werden, dass die Erfordernisse der Uni Jena nicht höher angesetzt werden, als an anderen Universitäten, die den intergierten Bachelorabschluss ebenfalls anbieten, andererseits – wie oben bereits dargestellt – eine Verwässerung des akademischen Abschlusses vermieden wird.

Zu 10. bis 13. bestehen keine Erfahrungswerte bzw. vertiefte Kenntnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9427 - **Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes** Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9649 –		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	TBB BEAMTENBUND UND TARIFUNION THÜRINGEN	E. V.
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	SCHMIDTSTEDTER STR. 3
	Postleitzahl, Ort	99084 ERFURT
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	

	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)	
	GEWERKSCHAFTLICHER SPITZENVERBAND	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen!** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)	
	Der tbb spricht sich für die Einführung des integrierten Bachelors aus.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)	
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?	
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?	
	☒ per E-Mail ☐ per Brief	
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber!**	

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Erfurt, 16.05.2024	

AMTSANGEMESSENE ALIMENTATION Thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

Per E-Mail:

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
16.05.2024 11:10
13269/2024

Datum
16. Mai 2024

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung
GE der CDU - Drs. 7/9427

Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes
GE der Regierungsfraktionen - Drs. 7/9649

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Ruffert,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit am schriftlichen Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Die Einführung eines (integrierten) „Bachelor of Laws"-Abschlusses (LL.B.) wurde auf der 93. Justizministerkonferenz diskutiert. Mit dem integrierten LL.B. Abschluss können Studierende der Rechtswissenschaft mit ihren regulären, während des Examensstudiums erbrachten Prüfungsleistungen einen anerkannten akademischen Abschluss erwerben, der ihnen nicht nur ein nachfolgendes Masterstudium, sondern auch berufliche Perspektiven außerhalb der staatsexamensabhängigen „klassischen" juristischen Berufe eröffnet.
Studierende, die nach regelmäßig langer Studiendauer die Erste Juristische Prüfung (vormals „erstes Staatsexamen") nicht bestehen oder im Verlaufe des Studiums entscheiden, diese nicht mehr anzustreben, erhielten damit die Möglichkeit, einen anerkannten akademischen Abschluss zu erlangen. Viele Studierende dürften dies als eine Entlastung im Studium wahrnehmen. Dies halten wir für richtig.

Der tbb und seine in ihm verbundenen Fachgewerkschaften betonen jedoch, dass ein integrierter Bachelorabschluss kein Ersatz für die erste juristische Staatsprüfung sein kann und darf. Hierzu vermissen wir nochmal eine klare Aussage in den Entwürfen.

Aus Sicht des tbb bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung.

Zu den o. g. Gesetzentwürfen wurde ein Fragenkatalog übermittelt, den wir wie folgend beantworten möchten:

Zu Frage 1.
Thüringen sollte sich bei der Einführung des integrierten Bachelors an den anderen Ländern orientieren. Für Thüringen ist aktuell das Bestehen einer Bachelorarbeit im Gesetzentwurf der CDU als Voraussetzung bestimmt. Dies erscheint recht unkonkret. Heißt das, die Universität muss hier zusätzliche Möglichkeiten anbieten? Das würden wir für verfehlt halten. Zudem ist der Mehraufwand bei Einführung einer Bachelorarbeit nicht zu unterschätzen. Dabei muss eine größere Anzahl an Arbeiten korrigiert und vorbereitet werden. Das kostet Zeit und Geld. Die Studierenden müssen auf eine, ihnen nicht so geläufige, Form der Arbeit vorbereitet werden und beim Schreiben betreut werden.
Der Musterstudienplan sieht im 6. Semester 20 Wochenstunden allein für die Pflichtveranstaltungen an der Universität vor. Dazu kommen Vor- und Nachbereitung und daneben die Arbeit in Arbeitsgruppen. Im 7. Semester sind es 24,5 Wochenstunden. Parallel dazu eine Bachelorarbeit zu schreiben, stellt einen gehörigen Mehraufwand für die Studierenden dar.
Wenn man eine gewisse Erfahrung neben der normalen universitären Wissensvermittlung sucht, kann auf den Schwerpunktbereich abgestellt werden. Im Freistaat Sachsen wird die Verleihung des Bachelorgrades anstelle einer Bachelorarbeit an das Bestehen der universitärer Schwerpunktbereichsprüfung geknüpft. Ebenso in Berlin. Andere Universitäten (wie die Universität Leipzig) vergeben den Bachelor, wenn die Zulassungsbedingungen erfüllt, sowie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden ist. Diese kann bereits eine größere Arbeit umfassen.

Im Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen ist als Erfordernis eine Antragsstellung formuliert. Wir würden hier eine automatische Verleihung bei Erfüllen der Voraussetzungen bevorzugen.

Zu Frage 2.
Der integrierte Bachelor fördert die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit mit juristischen Bezügen. Der interdisziplinäre Bachelor fördert eine Fortsetzung der akademischen Ausbildung nach Erlangung des LL.B.

Zu Frage 3.
Das bestehende Ausbildungssystem hat sich bewährt und zählt zu den Grundpfeilern des hohen rechtsstaatlichen Standards in unserem Land.
Als Alternative kommt in Betracht, im Rahmen der Berufs- und Studienberatung besser zu ermitteln, was das eigentliche berufliche Ziel ist und dabei die Möglichkeiten, direkt in eine Verwaltungslaufbahn einzusteigen (FH Gotha), stärker zu berücksichtigen. Zudem sollte die Durchlässigkeit vom Jurastudium zum Studium zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst – in beide Richtungen – evaluiert und optimiert werden.

Zu Frage 4.
Ein LL.B.-Absolvent ist kein Ersatz für einen Volljuristen. Unter Beachtung der Ausführungen zu Frage 5 können Aufgaben, die üblicherweise von Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder in eine vergleichbare Tätigkeit als Tarifbeschäftigter wahrgenommen werden, auch LL.B.-Absolventen mit ergänzender Laufbahnprüfung übertragen werden.

Zu Frage 5.
Wegen des drastisch zunehmenden Fachkräftemangels dürfte es hieran ein rein praktisches Bedürfnis geben oder dieses alsbald entstehen.
Diesen LL.B.-Absolventen direkt eine Laufbahnbefähigung zu verleihen, kommt nicht in Betracht, weil das Jurastudium – anders als das von Anwärtern zu absolvierende Studium für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst – gerade nicht gezielt auf einen Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ausgerichtet ist, weder nach Aufbau und Inhalt des Studiums noch hinsichtlich der Praxisphasen.
Der LL.B. könnte jedoch Grundlage dafür sein, sich beispielsweise an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einzuschreiben, ein ergänzendes Angebot an Vorlesungen wahrzunehmen, praktische Ausbildungszeiten zu leisten und sodann dort die Laufbahnprüfung abzulegen. Hierfür sollte ein einjähriges Curriculum entwickelt und die laufbahnrechtlichen Bestimmungen für den gehobenen Dienst entsprechend angepasst werden.

Zu Frage 6.
Der tbb befürwortet dies.

Zu Frage 7.
Es haben bereits einige Länder, allen voran Brandenburg (Europa-Universität Viadrina seit 2013) die Möglichkeit des integrierten Bachelors in ihre Juristenausbildungsgesetze übernommen. Die Hürden beim BAföG wurden seit 2016 ebenso überwunden. Wer sich für das Jurastudium mit integriertem Bachelor-Abschluss entschieden hat und grundsätzlich BAföG-berechtigt ist, erhält nun bis zum Ende des gesamten Studiums – also im Regelfall bis zum Abschluss des Ersten Staatsexamens – die Förderung. Vorher war die Unterstützung nach dem Erreichen des Bachelors ausgelaufen, weil damit der erste berufsqualifizierende Abschluss erreicht war. Thüringen würde mit der Einführung nur „nachziehen".

Zu Frage 8.
Die systemgerechte Umsetzung (ECTS-System) und erfolgreiche Akkreditierung vorausgesetzt, dürfte es gute Perspektiven für eine Fortsetzung des Studiums in einer anderen Disziplin geben, vor allem mit einem interdisziplinären Bachelor.
In Thüringen werden bereits Bachelors of Laws an der FH Schmalkalden im Bereich Wirtschaftsrecht ausgebildet und das seit mehr als 20 Jahren. Im Bereich der Privatwirtschaft dürfte es für LL.B.-Absolventen hinreichende Chancen am Arbeitsmarkt mit einer der erreichten Qualifikation angemessenen Bezahlung geben.

Zu Frage 9.
Zum Erreichen der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sollten die Mindestanforderungen an die Vergabe des Abschlusses sein. Bei der Umrechnung von Noten sind die Besonderheiten der juristischen Punkteskala sowie die im Vergleich zu anderen Studienfächern deutlich strengere Beurteilungspraxis zu berücksichtigen. Die Abschlussnote für den Bachelor könnte sich – wie in anderen Ländern - aus den Prüfungsergebnissen der einzelnen Module der ersten sechs Fachsemester sowie der Note für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zusammensetzen.

Zu Frage 10.
Wenn auf die Bedürfnisse der Studenten eingegangen werden soll, müssen diese Bedürfnisse bekannt sein. Da der Bachelor vor allem interessant im Hinblick auf die internationale Anerkennung ist, könnte man sich an den Regelungen in Berlin orientieren. Die

Schwerpunktbereichsprüfung kann an der FU Berlin an über 50 Partneruniversitäten weltweit zum Teil oder sogar vollständig abgelegt und dann anerkannt werden.

Zu Frage 11.
Zunächst sollte seitens der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die Frage beantwortet werden, ob höhere Bewerberzahlen überhaupt angestrebt werden. Zur inhaltlichen Beantwortung der Frage 11 wären sodann die FSU sowie die Stadt Jena berufen.

Zu Frage 12.
Hierzu verweisen wir für Nachfragen an die entsprechenden Hochschulen.

Zu Frage 13.
Wenn die entsprechenden Leistungen erbracht wurden, kann der Bachelorgrad auch bis zu einem gewissen Zeitpunkt nachträglich verliehen werden. Unter Einbeziehung der FSU sollte geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Stichtagsregelung zu schaffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Anlage 4

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9427 - **Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes** Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9649 –		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	FIR Rechtswissenschaft Jena	Untergliederung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Carl-Zeiss-Str. 3
	Postleitzahl, Ort	07743 Jena
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	

	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)	
	Vertretung der Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der FSU Jena.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen**! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)	
	1. Intergrierter Bachelor aus studentische Sicht wünschenswert und erforderlich. 2. Eine Bachelorarbeit sollte für den Antrag erforderlich sein.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)	
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?	
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?	
	☐ per E-Mail ☐ per Brief	
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber**!	

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Jena, 07.05.2024	

Fachschaftsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Carl-Zeiß-Str. 3 / Raum 2.28
07743 Jena

THÜR. LANDTAG POST
16.05.2024 11:23
1327212024

FSR Rechtswissenschaft · Carl-Zeiß-Str. 3 · 07743 Jena

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Jena, 8. Mai 2024

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Ihr Zeichen: Drs. 7/9427; Drs. 7/9649

Sehr geehrte Ausschussmitglieder,
sehr geehrte Frau Ministerialrätin Ruffert,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, sich zu den Gesetzentwürfen in den Drucksachen 7/9427 und 7/9649 zu äußern.

I. Ersteinschätzung

Der Fachschaftsrat begrüßt die Einführung des integrierten Bachelors ausdrücklich. Bisher mussten Staatsexamenskandidatinnen und -kandidaten mit einem „Alles-oder-nichts-Gefühl" die Erste Prüfung antreten. Das Wissen, nach mindestens vier Jahren Studium schlimmstenfalls ohne Abschluss dazustehen, birgt ein enormes Druckpotential, das nicht nur die Leistungsfähigkeit des Prüflings beeinträchtigt, sondern auch hinsichtlich vergleichbarer Studiengänge einzigartig ist. Insbesondere reguläre Bachelorstudiengänge bauen auf eine Ansammlung von Noten über mehrere Semester hinweg auf, die in Verbindung mit einer Abschlussarbeit eine Gesamtnote ergeben. Die bis zu den Abschlussprüfungen erbrachten Leistungen im Studium der Rechtswissenschaft hingegen sind – abgesehen von der daraus resultierenden Erlaubnis zur Examensanmeldung sowie einer Selbsteinschätzungsmöglichkeit der Studierenden – schlicht irrelevant. Der

integrierte Bachelor behebt diesen Zustand. Darüber hinaus bereichert er die juristische Ausbildung für all jene, die nicht in den klassischen juristischen Berufen (Richter-, Rechtsanwalt-, Notarschaft) Stellung beziehen wollen, sich für das Themenfeld dennoch interessieren. Eine Anknüpfung an neuartige und extra für den LL.B. geschaffene Masterstudiengänge ist denkbar. Derlei Spezialisierungsmöglichkeiten würden den Studienstandort Jena zusätzlich hervorheben.

II. Ihre Fragen im Einzelnen

1. Frage: Beide Gesetzesentwürfe bieten den Vorteil, den Bachelorgrad erst bei vollständigem Abschluss des Pflichtstoffes erhalten zu können. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Absolventen eine umfassende juristische Ausbildung genossen und der Abschluss nicht leichtfertig vergeben wird. Dabei ist allerdings das Erfordernis einer Bachelorarbeit (so in Drs. 7/9427) hervorzuheben: Bei einem Verzicht der Arbeit läuft der Abschluss Gefahr, nicht als gleichwertig angesehen zu werden, was ihn letztlich funktionslos machen würde.

2. Frage: Ein interdisziplinärer Bachelor verfolgt ein anderes Studienziel als das integrierte Modell. Während die integrierte Variante einen hauptsächlich juristischen Schwerpunkt setzt, würde ein interdisziplinärer Bachelor mehr außerjuristische Leistungen erfordern. So würde etwaiger Wünsche von Studierenden, im Bereich der Rechtswissenschaft zu verbleiben, nicht entsprochen werden können.

3. Frage: Nein, gleich geeignete und ebenso effektive Alternativen sind nicht ersichtlich.

4. Frage: Gemäß § 22 II ThürLaufbG besteht die Möglichkeit einer Tätigkeit im gehobenen Dienst.

5. Frage: Der Fachschaftsrat sieht sich für die Antwort auf diese Frage nicht hinreichend befähigt.

6. Frage: Neben einer Senkung des psychischen Drucks von Studierenden in Vorbereitung auf die Erste Prüfung hätte ein integrierter Bachelor auch den Vorteil, die juristische Ausbildung zu modernisieren und für Menschen ohne

Examenswunsch attraktiver zu machen. Insbesondere mit Blick auf den allgemeinen Mangel von Personen mit juristischen Kenntnissen in Wirtschaft und Verwaltung könnten hier neue Berufsperspektiven geschaffen werden. Darüber hinaus trüge der integrierte Bachelor zur nationalen Konkurrenzfähigkeit der FSU gegenüber jenen Universitäten bei, die vergleichbare Modelle bereits anbieten.

7. Frage: Unseren Informationen zufolge ist das Vorhandensein eines integrierten Bachelors ein wichtiges Kriterium hinsichtlich der Studienortswahl für angehende Jurastudierende. Dies in Verbindung mit den unter Frage 6 genannten Punkten ist eine Erhöhung der Attraktivität sowohl der FSU als auch des Studiums der Rechtswissenschaft in Thüringen zu erwarten.

8. Frage: Der zurzeit umfassende Fachkräftemangel betrifft selbstverständlich auch Bereiche des juristischen Arbeitens. Nicht jeder dieser Arbeitsplätze erfordert allerdings das erfolgreiche Bestehen der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung. Ein juristischer Bachelor würde einem sich immer weiter diversifizierenden und spezialisierenden Arbeitsmarkt Rechnung tragen.

9. Frage:

a) Anforderungen

Um das gewünschte Ziel zu erreichen, müssen die Inhalte des integrierten Bachelors vollständig mit den Anforderungen des staatlichen Teils der Ersten Prüfung identisch sein. Alle bis dahin erbrachten Leistungen müssen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sprechen wir uns für die Notwendigkeit einer Bachelorarbeit aus, um den Abschluss (inter-)national konkurrenzfähig zu halten sowie den Vorwürfen eines sog. „Midleidsbachelors" vorzubeugen.

b) Faire Notenumrechnung

Auf die Notwendigkeit einer Lösung zur fairen Notenumrechnung möchten wir eindringlich hinweisen: Bisher steht die Notengebung des juristischen Studiums in einem fundamentalen Unterschied zu derer anderer Studiengänge. Nicht nur ist das Punktesystem (0 bis 18 Punkte) dahingehend einzigartig und für Außenstehende meist undurchsichtig. Auch der momentane Umrechnungsschlüssel[1] würde zu einer unfairen Behandlung von juristischen Bachelor-Absolventen beitragen: Die angestrebte

[1] Vgl. https://www.uni-potsdam.de/de/jura/studium/llb/berechnung-der-abschlussnote, abgerufen am 05.05.2024 um 13:53 Uhr.

Höchstpunktzahl wird unverhältnismäßig selten vergeben. Bereits bei einer Punktzahl von 7-8 Punkten (was einer Note von 3,0-2,7 entspricht) wird man unter Jurastudierenden zur guten Leistung beglückwünscht; was man bei der Notenentsprechung wohl nicht behaupten kann. Damit Studierende mit LL.B. nicht gegenüber anderen Bachelor-Absolventen benachteiligt werden, sollte daher entweder der Umrechnungsschlüssel angepasst werden oder jedenfalls ein Anspruch auf Bewertung der Bachelorarbeit im klassischen Notensystem ohne Einfluss der juristischen Punkteskala bestehen. Im Zweifel sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass die Abschlussnote des Bachelors vergleichbar ist zu denjenigen anderer Bundesländer.
An dieser Stelle möchten wir außerdem darauf hinweisen, dass der Freistaat Thüringen auch auf Bundesebene jedenfalls auf eine Reform dieses Punktesystems hinarbeiten sollte.

10. Frage: Das rechtswissenschaftliche Studium ist seit 150 Jahren in seiner Grundstruktur unangetastet.[2] Ein stetiger Blick auf Verbesserungsmöglichkeiten seitens Politik und Universität ist daher unabdingbar. Dabei müssen sich eine Reform (ggf. durch Vereinfachung) des Studiums und die Gewährleistung eines gut ausgebildeten juristischen Nachwuchses nicht ausschließen. Die *iur.reform-Studie*[3] bietet Anhaltspunkte, wie die juristische Ausbildung zeitgemäß angepasst werden kann. Mit der bereits erfolgten Einführung des E-Examens und dem hoffentlich zeitnah kommenden integrierten Bachelor sind in Thüringen bereits wichtige Schritte getan. Weitere Möglichkeiten sind die Anpassung des Prüfungsstoffes an die zunehmende Rechtsfortbildung, die Einführung eines Verbesserungsversuches auch unabhängig vom sog. „Freischuss" sowie die Möglichkeit, Praktika auch in der Vorlesungszeit zu absolvieren. Aber auch die Lehrenden sollten angehalten sein, neben klassischen Lehrformaten wie Vorlesungen auch neuartigen Lehrmodellen eine Chance zu geben. Insbesondere herausstellen möchten wir die Notwendigkeit einer besseren Überprüfbarkeit von Klausurkorrekturen. Neuere Auswertungen[4] indizieren, dass Klausurbewertungen noch objektiver ausgestaltet werden können.
Einige der angesprochenen Aspekte lassen sich nur auf Bundesebene ändern.

---

[2] Vgl. https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/ergebnisse-studie-reformbedarf-juristische-ausbildung-iur-reform-examen, abgerufen am 06.05.2024 um 12:03 Uhr.
[3] Vgl. https://iurreform.de/, abgerufen am 06.05.2024 um 12:13 Uhr.
[4] Vgl. https://www.lto.de/karriere/im-job/stories/detail/studium-jura-klausur-note-korrektor-studie-staatsexamen-examen, abgerufen am 06.05.2024 um 12:22 Uhr.

In diesem Sinne bitten wir um einen Einsatz des Freistaats für diese Themen und plädieren darüber hinaus für einen weiteren, intensiven Austausch zwischen Politik, Universität und Studierendenschaft.

11. Frage: Der Fachschaftsrat hält die Lernsituation in Jena im Vergleich zu vielen anderen Universitäten Deutschlands bereits für vorteilhaft: Das E-Examen ist möglich, die Lehrenden sind überwiegend am Lernerfolg der Studierenden interessiert und setzen sich dementsprechend für diesen ein und der gute Lehrendenschlüssel sei ebenfalls zu erwähnen. Auch das kürzlich erschienene CHE-Ranking[5] verdeutlicht die Zufriedenheit der Jenaer Studierenden. Dennoch scheint die Fakultät von Jahr zu Jahr weniger Studierende anzuziehen. Unserer Meinung nach sollte insbesondere eine gesteigerte Öffentlichkeitsarbeit als Investition in die Zukunft gesehen werden. Die FSU bietet Vorteile; sie muss diese nur besser kommunizieren. Sowohl der wohl kommende integrierte Bachelor als auch Aspekte der engen Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Lehrenden und Politik (wie an diesem Gesetzgebungsverfahren beispielhaft verdeutlicht) sollten nicht unbemerkt bleiben! Unser Appell: Nutzen Sie die Vorteile der Universität und werben Sie intensiver!

12. Frage: Die bisherige Ausgestaltung eines (integrierten) LL.B. verläuft an deutschen Universitäten unterschiedlich. Mit den Entwürfen vergleichbare Modelle werden von Studierenden positiv wahrgenommen.

13. Frage: Wir befürworten eine nachträgliche Vergabe des Abschlusses, um Ungleichbehandlungen von Absolventinnen und Absolventen zu vermeiden. Die Stichtagsregelung trägt wohl dem praktischen Bedürfnis der Vermeidung einer rückwirkenden Anerkennung von Abschlüssen „in alle Ewigkeit" Rechnung. Sollte ein solcher „Antragssturm" nicht erwartet werden, sehen wir jedoch keinen Grund, auch jenen den Abschluss zu ermöglichen, die die Voraussetzungen auch vor dem 1. Januar 2018 ordnungsgemäß erfüllten. Schließlich haben sie die gleichen Leistungen erbracht wie jeder spätere Absolvent.

14. Frage: Die möglicherweise anfallenden Kosten entziehen sich der Kenntnis des Fachschaftsrates. Etwaige durch den neuen Abschluss angezogenen

[5] Vgl. https://www.instagram.com/p/C6d5b45K21F/?igsh=ZXA4Z3RuaDg5Y2U2, abgerufen am 06.05.2024 um 11:34 Uhr.

Studierenden werden wir aber selbstverständlich ebenso gute Erstitage bereiten.

15. Frage: Nach Angaben des Bundesamtes für Justiz[6] bestanden die staatliche Pflichtfachprüfung in Thüringen endgültig nicht: 2022: 5; 2021: 8; 2020: 2; 2019: 8; 2018: 3 Kandidatinnen und Kandidaten. Eine Aufschlüsselung nach Frühjahres- bzw. Herbstterminen erfolgte nicht.

16. Frage: Die Beantwortung der Frage ist abhängig von der Auslegung des Begriffs der „Inanspruchnahme". Ist die tatsächliche Erteilung des Bachelorgrads gemeint, wird eine Inanspruchnahme durch endgültig durchgefallene Examenskandidatinnen und -kandidaten wohl eher gering ausfallen, sofern die unter Frage 15 genannten Zahlen stabil bleiben. Hinzukommen würde höchstens noch eine nach unseren Kenntnissen nicht ermittelbare Dunkelziffer an Studierenden, die bei Antritt des Studiums nur den Bachelor und nicht die Erste Prüfung anstreben.
Diese Antwort würde dem Nutzen des LL.B. jedoch nicht gerecht werden: Eine Inanspruchnahme kann allein schon dahingehend angenommen werden, dass Studierende bei Antritt der Ersten Prüfung von einem sicheren „Auffangnetz" ausgehen dürfen. Auch wenn die endgültigen Durchfallquoten gering sind, so darf man den mentalen Einfluss auf unter Prüfungsdruck stehende Studierende nicht unterschätzen. Insbesondere hinsichtlich dessen ist der Wunsch unter den Studierenden nach der bloßen Möglichkeit eines Bachelors enorm.

Für Rückfragen und nähere Ausführungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Vorsitz des FSR Rechtswissenschaft)

[6] Vgl. https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44060, abgerufen am 05.05.2024 um 18:00 Uhr.

Fachschaftsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Carl-Zeiß-Str. 3 / Raum 2.28
07743 Jena

FSR Rechtswissenschaft · Carl-Zeiß-Str. 3 · 07743 Jena

An die Mitglieder des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Thüringer Landtags

Jena, 13. Mai 2024

Bitte um schnelle Arbeit am integrierten Jura-Bachelor

Sehr geehrter Mitglieder des Rechtsausschusses des Thüringer Landtags,

der Fachschaftsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat als Vertretung der Studierendenschaft mit Begeisterung festgestellt, dass es die Einführung des integrierten Bachelors für unseren Studiengang nach vielen Jahren nun auch endlich in Thüringen in den Rechtsausschuss des Landtages geschafft hat.
Als Fachschaftsrat setzen wir uns dafür ein, dass dieses für viele unserer Kommilitonen:innen höchst relevante Thema im aktuellen Wahlkampf und mit Blick auf die bevorstehende Sommerpause nicht in den Hintergrund rückt.

Bisher arbeiten Jurastudierende mindestens vier Jahre lang auf einen Abschluss hin. Vier Jahre, deren Ende ungewiss ist: Werden die Staatsexamensprüfungen nicht bestanden, steht ein:e gescheiterte:r Absolvent:in ausschließlich mit Abitur da.
Der integrierte Bachelor dient dort als „Sicherheitsnetz". Von Studierenden erbrachte Leistungen sind damit nicht mehr umsonst, sondern können zumindest in einen Bachelor überführt werden.

Die Integrierung des Bachelors nimmt allerdings nicht nur zu einem großen Teil den umfassend bekannten, hohen Druck des Studiums, sondern ist in einer Zeit von stetig sinkenden Studierendenzahlen auch ein wichtiger und längst überfälliger Schritt, um als Universität langfristig bundesweit konkurrenzfähig zu bleiben.
Diesbezüglich wird die Einführung eines Bachelor-Abschlusses für viele potenzielle Studierende interessant sein, die für ihre individuellen beruflichen Pläne kein Staatsexamen, aber einen anderweitigen universitären Abschluss benötigen.
An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass sich die (Justiz-)Verwaltung zeitnah um mögliche Einsatzgebiete von Bachelor-Absolventen bemühen sollte, um diese im Freistaat zu halten.

Uns ist bewusst, dass dieses Thema - insbesondere in diesen Zeiten - für die meisten Ihrer Wähler:innen nicht von größtem Interesse ist. Für viele unserer Studierenden macht es

allerdings sehr wohl einen Unterschied; und das bei vergleichsweise geringem parlamentarischen Aufwand.

Wir möchten daher eindringlich darum bitten, den integrierten Bachelor noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen, um ihn nach der Wahl neben anderen Themen nicht zu vergessen. Wir vertrauen auf Ihre schnelle Bearbeitung des Sachverhalts.

Mit freundlichen Grüßen

(Vorsitz des FSR Rechtswissenschaft)

Im Namen des Fachschaftsrates
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

sowie

der Studierenden
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena:

Please scan, like & share

Anlage 4

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9427 - **Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes** Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9649 –		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Thüringer Rechtsreferendarverein	eingetragener Verein
	Geschäfts- oder Dienstadresse	c/o Landgericht Erfurt
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Juri-Gagarin-Ring 105-107
	Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	

	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit?** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)	
	Interessenvertretung der Rechtsreferendare im Freistaat Thüringen, Beratung / Unterstützung bei Fragen der Ausbildung bzw. Fortbildung	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen!** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)	
	Die Einführung eines integrierten Bachelorgrades in das Jurastudium wird als notwendig erachtet. Hinsichtlich der konkreten Bedingungen zur Verleihung muss berücksichtigt werden, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen die Studierenden nicht zusätzlich belasten.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)	
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?	
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?	
	☐ per E-Mail ☐ per Brief	
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber!**	

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu**? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Erfurt, 21.05.2024	

THÜR. LANDTAG POST
22.05.2024 06:35
13667/2024

Thüringer
Rechtsreferendarverein e.V.
www.thuerref.de

Thüringer Rechtsreferendarverein e.V.
c/o LG Erfurt Gerichtsfach 24, Juri-Gagarin-Ring 105-107, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Datum
20.05.2024

Stellungnahme zur Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung (Drs. 7/9427; 7/9649)
Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit beantworten wir Ihre Fragen aus dem Fragenkatalog (Fragen 1 – 13) und integrieren die Stellungnahme in diese Beantwortung.

Frage 1: Welche Vorteile und welche Nachteile sehen Sie durch die jeweiligen Regelungen zu den Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorabschlusses in den beiden Gesetzentwürfen?

Der Thüringer Rechtsreferendarverein e. V. befürwortet grundsätzlich die geplante Einführung eines integrierten Bachelors in das Jurastudium. Unabhängig von den Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorabschlusses senkt die Option eines Bachelorgrades eine enorme psychische Belastung von den Jurastudierenden. Der Bachelorabschluss soll dabei gewiss kein

Anschrift
c/o Landgericht Erfurt
Gerichtsfach 24
Juri-Gagarin-Ring 105-107

99084 Erfurt

Kontakt
info@thuerref.de
www.thuerref.de

Ersatz für die Erste juristische Prüfung gem. § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sein. Aber bislang besteht im Freistaat Thüringen die Gefahr, dass nach einem mehrjährigen Studium die Erste juristische Prüfung nicht bestanden wird, obwohl im Rahmen des Studiums Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden mussten. Dies führt leider zum Problem, dass nach einem mindestens fünf Jahre andauernden Studium kein anerkannter Abschluss erreicht wurde. Dieser Situation kann ein integrierter Bachelor entgegenwirken, indem dieser akademische Grad die im Studium erbrachten Prüfungsleistungen berücksichtigt und eine Rückfalloption darstellt. Zudem werden die während des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen aufgewertet. Bislang sind diese Prüfungen grundsätzlich nur als Nachweis für ein ordnungsgemäß erbrachtes Studium zu werten. Die vergebenen Noten haben jedoch keinen Einfluss auf die späteren Noten in der Ersten Juristischen Prüfung. Insoweit werden diese Noten von vielen Studierenden als völlig unerheblich erachtet. Dem kann entgegengewirkt werden, wenn diese Noten in einen späteren Bachelorabschluss Berücksichtigung finden.

Das mehrjährige Studium wäre infolgedessen nicht sinnfrei gewesen, denn mit dem Bachelorabschluss öffnen sich andere Berufsoptionen als die klassischen juristischen Berufsbilder in der Richter-, Staatsanwalt- und Rechtsanwaltschaft. Ermöglicht wird eine Vertiefung mit einem anschließenden Masterstudium. Zudem wurde im Rahmen des Jurastudiums eine methodische und strukturierte Herangehensweise an verschiedene Sachverhalte vermittelt, die auch in anderen, nicht juristischen, Berufen Verwendung finden kann. Hierfür sind keine Juristen mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung zwingend erforderlich. Diese Berufszweige können auch Juristen mit Bachelorabschluss sehr gut bedienen.

Insoweit ist beiden Gesetzentwürfen gemeinsam, dass sie das richtige Ziel in den Blick nehmen. Lediglich die Art und Weise für die Verleihung des Bachelorabschlusses unterscheidet sich. Eine Gemeinsamkeit besteht aber jeweils noch hinsichtlich der Anknüpfung an den Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung gem. § 16 der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO).

Zu beachten ist jedoch, dass mit der Einführung eines integrierten Bachelors in die juristische Ausbildung der hohe Wert des Jurastudiums und die Wertigkeit der Ersten Juristischen Prüfung nicht gesenkt werden darf. Dies muss dadurch erreicht werden, dass die Verleihung des integrierten

Anschrift
c/o Landgericht Erfurt
Gerichtsfach 24
Juri-Gagarin-Ring 105-107

99084 Erfurt

Kontakt
info@thuerref.de
www.thuerref.de

Bachelors an hinreichend konkrete Voraussetzungen geknüpft werden muss. Diese dürfen nicht unterhalb der Voraussetzungen zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung liegen. Zugleich dürfen sie aber nicht deutlich über diesen Voraussetzungen hinausgehen, um die Belastung in Grenzen zu halten.
Zudem muss berücksichtigt werden, dass 16 unterschiedliche Anforderungen an die Verleihung, in 16 Ländern, zu einer weiteren Rechtsversplitterung führt. Insoweit sollte versucht werden, länderübergreifend die Verleihungsbedingungen anzupassen.

Der Gesetzentwurf Drs. 7/9427 knüpft darüber hinaus noch an die Bedingung, dass eine Bachelorarbeit an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestanden wird.
Aufgrund des Wortlautes kann dies für sich genommen weder befürwortet noch abgelehnt werden. Dies basiert darauf, dass nicht erkennbar wird, ob dies eine zusätzliche Prüfungsleistung darstellt. Hintergrund dessen ist, dass im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gem. § 31 Abs. 3 ThürJAPO eine häusliche Arbeit (sog. Examensseminararbeit) gefertigt werden muss. Sofern die geforderte Bachelorarbeit zusätzlich zu der Examensseminararbeit hinzutritt, so kann dies nicht befürwortet werden. Sinn und Zweck des integrierten Bachelors ist, dass dieser u. a. eine Rückfalloption für Jurastudierende darstellt, die die Erste Juristische Prüfung nicht erfolgreich bestehen. Hierdurch soll der psychische Druck auf die Studierenden verringert werden. Würde die Bachelorarbeit als zusätzliche Prüfungsleistung angesehen werden, würde dies den psychischen Druck wieder steigern und so dem Sinn und Zweck des integrierten Bachelors konterkarieren.
Zudem besteht auch nicht das Bedürfnis einer zusätzlichen Bachelorarbeit. Im Rahmen einer Bachelorarbeit soll der Ersteller unter Beweis stellen, dass sich dieser mit einer Fragestellung in wissenschaftlicher Hinsicht unter Berücksichtigung von Methodik und Struktur erfolgreich beschäftigen kann. Genau dies wird bereits durch die Examensseminararbeit gewährleistet. Diese Arbeit ist zwingende Voraussetzung für das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung und mittelbar für die Erste Juristische Prüfung.

Unter Beachtung dieser Auffassung ist der Gesetzentwurf dahingehend anzupassen, dass die Verleihung des Bachelorabschlusses entweder an das Bestehen der Examensseminararbeit oder an die Schwerpunktbereichsprüfung geknüpft wird. Sofern dieser Ansicht nicht gefolgt wird, so sollte der Gesetzentwurf wenigstens präzisiert und klargestellt werden, ob die Bachelorarbeit eine zusätzliche Prüfungsleistung oder die sogenannte Examensseminararbeit aus der

Anschrift
c/o Landgericht Erfurt
Gerichtsfach 24
Juri-Gagarin-Ring 105-107

99084 Erfurt

Kontakt
info@thuerref.de
www.thuerref.de

Schwerpunktbereichsprüfung ist.

Positiv anzumerken ist, dass der Gesetzentwurf an die Zulassungsvoraussetzungen aus § 16 ThürJAPO anknüpft. Hierdurch wird sichergestellt, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen aus dem Jurastudium berücksichtigt werden können.

Negativ anzumerken ist aber, dass nicht klargestellt wird, ob der Antrag auch auf elektronischer Weise gestellt werden kann. Dies sollte klargestellt werden. Diesbezüglich ist eine zusätzliche elektronische Antragstellung zu ermöglichen, um bürokratische Hürden abzubauen.

Insoweit sollte ggf. bedacht werden, ob der Bachelorabschluss nicht stets verliehen werden soll, wenn die Erste Juristische Prüfung nicht bestanden wird. Insoweit kann auf eine Antragstellung verzichtet werden und so weiter Bürokratie abgebaut werden.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes Drs. 7/9649 knüpft dieser die Verleihung des Bachelorgrades lediglich an die Zulassungsvoraussetzungen aus § 16 ThürJAPO. Dies ist insoweit zu begrüßen, denn dadurch wird dem Ziel, dass der integrierte Bachelor psychischen Druck auf die Jurastudierenden abbauen soll, besser Rechnung getragen. Zudem ist zu begrüßen, dass eine elektronische Antragstellung ausdrücklich vorgesehen ist.
Negativ zu bewerten ist aber, dass eine fehlende Verknüpfung mit einer häuslichen Arbeit dem Grundsatz entgegensteht, dass der integrierte Bachelor kein Ersatz für die Erste Juristische Prüfung sein soll. Wenn eine häusliche Arbeit nicht berücksichtigt wird, muss derjenige nicht unter Beweis stellen, dass dieser erfolgreich wissenschaftlich arbeiten kann. Die Hausarbeiten nach § 16 ThürJAPO erfordern regelmäßig zwar methodisches und strukturiertes Arbeiten, aber sind dennoch lediglich Gutachten zu Rechtsfragen im Rahmen einer Falllösung. Es findet keine wissenschaftliche Untersuchung eines spezifischen Themas statt. Hinsichtlich Breite und Tiefe bestehen enorme Defizite.
Insoweit kann dem abgeholfen werden, wenn die Verleihung des Bachelorabschlusses an das Bestehen der Examensseminararbeit bzw. der universitären Schwerpunktbereichsprüfung anknüpft.

Außerdem ist negativ anzumerken, dass der Wortlaut direkt an § 16 ThürJAPO in der Fassung vom

Anschrift
c/o Landgericht Erfurt
Gerichtsfach 24
Juri-Gagarin-Ring 105-107

99084 Erfurt

Kontakt
info@thuerref.de
www.thuerref.de

24. Februar 2004 anknüpft. Sofern die ThürJAPO novelliert wird, müsste das Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (ThürJAG) redaktionell angepasst werden. Dem kann bereits im Vorfeld entgegnet werden, wenn eine allgemeinere Wortwahl gewählt wird, bspw. „gem. der Verordnung nach § 11 ThürJAG".

Frage 2: Wie beurteilen Sie im Vergleich zum integrierten Bachelor insbesondere einen interdisziplinären LL.B.?

Ein interdisziplinärer LL.B. führt zu anderen Anforderungen für die Verleihung des akademischen Grades und stellt gerade einen eigenständigen Studiengang mit diesem Abschluss dar. Dies stellt somit eine andere Option zum klassischen Studium der Rechtswissenschaft mit dem Ende „Erste Juristische Prüfung" dar. Dieser ist somit nicht mit dem integrierten Bachelor zu vergleichen. Letzterer hat nicht das Ziel, die Erste juristische Prüfung zu ersetzen, sondern Bestandteil dessen zu sein und eine Rückfalloption zu sein. Es sollen keine erheblichen Abweichungen zum eigentlichen Jurastudium bestehen. Dies ist mit einem interdisziplinären LL.B. nicht in Einklang zu bringen. Insoweit stellt die Einführung eines interdisziplinären LL.B. keine sinnvolle Alternative zur Einführung eines integrierten Bachelors dar. Nichtsdestotrotz können interdisziplinäre LL.B.-Studiengänge eine Bereicherung sein.
Ferner werden auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen.

Frage 3: Sehen Sie Alternativen zur Einführung eines integrierten Bachelors?

Aufgrund dessen, dass bislang keine Rückfalloption für das Nichtbestehen der Ersten Juristischen Prüfung besteht, und andere Varianten zusätzliche Prüfungsleistungen erfordern, die erheblich vom eigentlichen Jurastudium abweichen, sind Alternativen zur Einführung eines integrierten Bachelors nicht mit gleicher Wirksamkeit ersichtlich.
Zwar ist es möglich einen eigenen Bachelorstudiengang aufzubauen und die erbrachten Prüfungsleistungen in einem anschließenden klassischen Jurastudium anzurechnen. Erforderlich wäre insoweit aber, dass die Leistungen vollständig anerkannt werden und es insoweit zu keiner Verzögerung kommt. Denn würde sich daraus eine längere Studienzeit ergeben, so wäre es doch fraglich, weshalb dieser Weg gewählt werden sollte, wenn doch der schnellere Weg mit einem integrierten Bachelor offensteht. Ferner wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Anschrift
c/o Landgericht Erfurt
Gerichtsfach 24
Juri-Gagarin-Ring 105-107

99084 Erfurt

Kontakt
info@thuerref.de
www.thuerref.de

Frage 4: Welche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst können statt von Volljuristen auch von LL.B.-Absolventen ausgeübt werden?

Je nach konkreter Situation können LL.B.-Absolventen als Sachbearbeiter im öffentlichen Dienst oder auch im HR-Bereich eingesetzt werden.

LL.B.-Absolventen können als Verwaltungsjuristen im höheren Dienst oder bei der Polizei tätig werden. Zudem bestehen Berufsoptionen bei Arbeits- und Ordnungsämtern. Auch ist ein Berufswunsch in Ministerien nicht ausgeschlossen.

Frage 5: Müssen Zulassungsvoraussetzungen bzw. Normen der Einstiegsanforderungen für Angestellte im öffentlichen Dienst bzw. Beamte geändert werden, um solche Stellen auch für LL.B.-Absolventen zugänglich zu machen?

Insoweit besteht ggf. vereinzelt die Notwendigkeit zur Klarstellung, ob LL.B.-Absolventen gesucht werden, jedoch ist nach bisherigem Kenntnisstand nicht bekannt, welche konkreten Normen bzw. Zulassungsvoraussetzungen geändert werden müssen.

Frage 6: Wie bewerten Sie die Einführung eines integrierten Bachelorgrades in das rechtswissenschaftliche Studium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena?

Die Einführung eines integrierten Bachelorgrades in das rechtswissenschaftliche Studium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird begrüßt. Ferner wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Frage 7: Sehen Sie in der Einführung die Möglichkeit der Attraktivitätssteigerung für die Universität und für das Studium der Rechtswissenschaften?

Die Einführung wird voraussichtlich zu einer Attraktivitätssteigerung für die Universität und für das Studium der Rechtswissenschaften führen. Diese Annahme beruht darauf, dass bislang nicht alle Bundesländer einen integrierten Bachelor vorsehen. Dennoch wird unter den Jurastudierenden mehrheitlich die Einführung gewünscht. Universitätsstandorte, die einen integrierten Bachelorabschluss vorsehen, haben somit ein Alleinstellungsmerkmal. Der integrierte Bachelor wird voraussichtlich zu einem weiteren Kriterium bei der Wahl des künftigen Studienortes.

Frage 8: Wie bewerten Sie den Nutzen eines juristischen Bachelor-Abschlusses für die Absolventen auf dem Arbeitsmarkt und für ein fortgesetztes Studium in einem

Anschrift
c/o Landgericht Erfurt
Gerichtsfach 24
Juri-Gagarin-Ring 105-107

99084 Erfurt

Kontakt
info@thuerref.de
www.thuerref.de

anderen Bereich?

Bachelorabsolventen haben voraussichtlich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt als Jurastudierende ohne jeglichen Abschluss, sowohl im Inland als auch im Ausland. Zudem zeigt der Abschluss, dass derjenige zu methodischem und strukturiertem Denken befähigt ist und komplizierte Sachverhalte mit einer vertretbaren Argumentation lösen kann. Solche Absolventen werden in jedem nicht-technischen Beruf gesucht. Zudem kann diese Arbeitsweise positive Auswirkungen in einem fortgesetzten Studium in einem anderen Bereich haben, denn diese Herangehensweise kann auf andere Bereiche übertragen werden.

Ferner wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Frage 9: Welche Anforderungen sollten Ihrer Ansicht nach an die Vergabe des Abschlusses gestellt werden? Welche Möglichkeiten sehen Sie, im Studium erbrachte Leistungen für die Vergabe des Bachelorabschlusses anzurechnen und eine faire Umrechnung der Noten zu erreichen?

Hinsichtlich der Anforderungen an die Vergabe des Abschlusses wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen. Bzgl. der Anrechnungen von Prüfungsleistungen für die Vergabe des Bachelorabschlusses ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass dieser kein Ersatz für die Erste Juristische Prüfung sein soll, aber eine Rückfalloption. Die Anforderungen zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sollten vollumfänglich übertragen werden.

Für die Umrechnung der Noten muss gelten, dass sie von der Notenskala aus § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) auszugehen hat. Für die konkrete Umrechnungsmethode kann auf andere Bundesländer verwiesen werden, bspw. auf das Land Brandenburg und dem Bachelor of Law an der Universität Potsdam.

Frage 10: Mit welchen zusätzlichen anderweitigen als in den Gesetzentwürfen genannten Maßnahmen kann bzw. sollte ggf. auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen werden?

Als Interessenvertretung der Rechtsreferendar*innen können wir hierzu keine Stellung beziehen.

Frage 11: Inwiefern sind Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Studienstandortes Jena notwendig, um die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber zu erhöhen?

Anschrift
c/o Landgericht Erfurt
Gerichtsfach 24
Juri-Gagarin-Ring 105-107

99084 Erfurt

Kontakt
info@thuerref.de
www.thuerref.de

Aufgrund der Tatsache, dass nicht alle Rechtsreferendar*innen im Freistaat Thüringen in Jena studiert haben, kann hierzu keine allgemeine Aussage getroffen werden.

Frage 12: Sind Ihnen Erfahrungswerte von anderen Hochschulen, die den juristischen Bachelorabschluss eingeführt haben, bekannt und wie bewerten sie diese Erfahrungen anderer Universitäten mit Blick auf die Einführung des Bachelors an der FSU?

Rückmeldungen von anderen Hochschulen, die den juristischen Bachelorabschluss eingeführt haben, sind diesseits nicht bekannt.

Frage 13: Wie bewerten Sie die Möglichkeit einer nachträglichen Vergabe des Abschlusses bei Erfüllen der Voraussetzungen?

Die nachträgliche Vergabe des Abschlusses bei Erfüllen der Voraussetzungen wird befürwortet. Denn dadurch wird den Prüfungsleistungen der ehemaligen Jurastudierenden, die die Erste Juristische Prüfung nicht bestanden haben, dennoch Rechnung getragen. Ob die Möglichkeit zur zeitlichen Befristung genutzt wird, steht im Ermessen des Gesetzgebers. Insoweit sollte jedoch kein zu langer Zeitraum in der Vergangenheit gewählt werden, damit vergangene Prüfungsleistungen weiterhin noch mit hinreichender Genauigkeit nachprüfbar sind. Andererseits sollte kein zu kurzer Zeitraum gewählt werden. Vielmehr ist ggf. mit verhältnismäßigen Übergangsregelungen zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertreter

Anschrift
c/o Landgericht Erfurt
Gerichtsfach 24
Juri-Gagarin-Ring 105-107

99084 Erfurt

Kontakt
info@thuerref.de
www.thuerref.de

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9427 - **Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes** Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9649 –		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Allgemeiner Arbeitgeberverband Thüringen e. V.	eingetragener Verein
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Lossinsstraße 1
	Postleitzahl, Ort	99094 ERFURT
2.	**Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson?** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	

	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit?** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)	
	Leiterin des Geschäftsbereichs Recht	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen!** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)	
	- Befürwortung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung zur Erhöhung der Attraktivität des Studiums - Zusammenfassung der Noten zur Errechnung des arithmetischen Mittels für die Feststellung einer Abschlussnote des LL.B.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)	
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?	
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?	
	☒ per E-Mail ☐ per Brief	
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber!**	

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.** Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
ERFURT, 21.05.2024	

Allgemeiner Arbeitgeberverband Thüringen e. V.

THÜR. LANDTAG POST
21.05.2024 10:55
13538/2024

AGVT • Lossiusstraße 1 • 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Stellungnahme
zu den Beratungsgegenständen

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/9427 -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/9649 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Allgemeine Arbeitgeberverband Thüringen e. V. (AGVT) befürwortet die Intention beider Gesetzesentwürfe, die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums angemessen zu würdigen und damit den Wunsch für einen zusätzlichen universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften zu ermöglichen.

Postfach 90 03 53 • 99106 Erfurt
Lossiusstraße 1 • 99094 Erfurt
T 0361 6759-0 • F 0361 6759-222
www.agvt.de

Mit der Möglichkeit des Erwerbs eines Bachelorabschlusses kann die Attraktivität eines Studiums der Rechtswissenschaften erhöht und für die Studierenden die Möglichkeit eines anerkannten Abschlusses, ohne das Erste Staatsexamen zu absolvieren, gegeben werden. Der integrierte Bachelor in einem Staatsexamenstudiengang stellt für viele Interessenten einen Weg dar, die zu Beginn der Entscheidung, welchen Studienweg sie einschlagen, noch nicht wissen, ob sie einmal einen Berufsweg einschlagen wollen, für die das Erste und Zweite Staatsexamen erforderlich ist. Mit dem Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL.B.) ist es für die Studierenden möglich, in Berufsfelder einzusteigen, die gerade keine juristische Staatsprüfung voraussetzen. Beispielsweise in Wirtschaftsunternehmen, im Banken- und Versicherungswesen, aber auch in Vereinen und Verbänden.

Verständnishalber wird zum Gesetzentwurf der CDU (Drucksache 7/9427) nachgefragt, ob der vorgelegene Entwurf in § 6 Abs. 2 Ziff. 1 statt § 11 Abs. 1 den § 16 ThürJAPO meint.

Anmerkungen zu den Fragen, soweit diese für uns zutreffend sind und eine Beantwortung möglich ist:

Zu Frage 1:
Grundsätzlich ist beiden Gesetzesentwürfen gemein, dass die Attraktivität der juristischen Ausbildung gesteigert und den Studierenden ein Abschluss unterhalb des Ersten Staatsexamens ermöglicht werden soll. Problematisch ist zu sehen, dass der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keine vergleichbare Prüfung enthält wie eine Bachelorarbeit. Aus unserer Sicht sollte zumindest die erfolgreiche Schwerpunktbereichsprüfung als Voraussetzung für die Erlangung des Bachelorgrades aufgenommen werden. Die Anforderungen an die Schwerpunktbereichsprüfungen entsprechen aus unserer Sicht den Anforderungen an den Abschluss des Bachelors.

Zu Frage 2:
Ein interdisziplinärer LL.B. würde die Möglichkeiten der Studierenden mit diesem Abschluss aus unserer Sicht erheblich erweitern, insbesondere wenn der interdisziplinäre LL.B. gemeinsam mit einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung verknüpft würde.

Zu Frage 3:
Alternativen zur Einführung eines integrierten Bachelors werden unsererseits nicht gesehen.

Zu Frage 7:
Die Einführung der Möglichkeit des integrierten Bachelors erhöht aus unserer Sicht die Attraktivität für die Universität und das Studium der Rechtswissenschaften.

Zu Frage 8:
Ein juristischer Bachelorabschluss erhöht die Chancen der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt immens, da sie an dieser Stelle einen berufsqualifizierten Abschluss innehaben und der Weg zu einem fortgesetzten Studium eröffnet wird.

Zu Frage 9:
Aus unserer Sicht muss neben der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Pflichtfachprüfung (§ 16 ThürJAPO) ebenfalls der erfolgreiche Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung - als Ersatz für eine zu erstellende Bachelorarbeit - für die Vergabe des Bachelors of Laws gefordert werden. Die Anrechnung von im Studium erbrachten Leistungen und eine faire Umrechnung der Noten für die Vergabe des Bachelorabschlusses wären in der Form möglich, dass sowohl die Noten der erfolgreich abgeschlossenen Schwerpunktbereichsprüfung als auch die Noten der Zwischenprüfung sowie die Leistungen der Übungen für Fortgeschrittene für die Berechnung eines Durchschnitts herangezogen werden und daraus die Abschlussnote für den Bachelorabschluss gebildet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Leiterin Recht

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9427 - **Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes** Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9649 –		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
		Universität Leipzig, Juristenfakultät
	Geschäfts- oder Dienstadresse	Burgstraße 27, 04109 Leipzig
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	
	Postleitzahl, Ort	
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	

	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)	
	Universitätsprofessor, hier: Studiendekan	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen**! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)	
	Grundsätzliche Befürwortung Nachschärfung bei den Voraussetzungen (insb. Bachelorprüfung) empfohlen.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)	
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?	
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?	
	☐ per E-Mail ☒ per Brief	
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber**!	

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.** Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Leipzig, 15. Mai 2024	

UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Juristenfakultät

Lehrstuhl für
Bürgerliches Recht,
Handels- und Wirtschaftsrecht,
Europäisches Privatrecht
und Rechtsvergleichung

THÜR. LANDTAG POST
22.05.2024 10:41
1372512024

Universität Leipzig, Prof. Dr. Justus Meyer, Burgstraße 27, 04109 Leipzig

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Burgstraße 27
04109 Leipzig

14. Mai 2024

Betreff: JAG-Reform (Bachelor) Drs. 7/9427 und 9649

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Studiendekan der Juristenfakultät der Universität Leipzig bin ich mit einem parallel laufenden Verfahren hier in Sachsen befasst. Hier ist die betreffende JAG-Novelle verabschiedet und in Kraft; die zugehörige Rechtsverordnung steht noch aus. Zu Ihrem Fragenkatalog nehme ich gern Stellung.

1. Es gibt in meinen Augen zahlreiche **Vorteile** des integrierten Bachelors.
   a) Er würdigt die vor der Staatsprüfung erbrachten Studienleistungen.
   b) Er bringt eine psychologische Entlastung vor der Staatsprüfung durch einen „Etappensieg" und die Möglichkeit anderer Karrieren.
   c) Studierende können mit dem LL.B.-Abschluss ein Masterstudium aufnehmen oder einen Berufseinstieg jenseits der klassischen wählen.
   d) Dadurch wird das Jurastudium auch international anschlussfähiger.
   e) Die Möglichkeit des LL.B.-Abschlusses zieht auch Studierende an, die den langen Staatsexamensstudiengang (plus Referendariat) scheuen. Das zeigt z.B. der Erfolg des früheren Dresdener Studiengangs „Law in Context".
   f) Damit wird das Jurastudium insgesamt und gerade in Jena attraktiver. Die Erfahrung aus Dresden zeigt auch, dass zahlreiche LL.B.-Absolventen sich dann doch noch für das erste und zweite Staatsexamen entscheiden.
   g) Das und die Möglichkeit schnellerer Abschlüsse leistet einen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels gerade in Ostdeutschland.

   Dem stehen wenige **Nachteile** von geringerem Gewicht gegenüber.
   h) Es entsteht ein zusätzlicher Aufwand durch das Erfordernis von Bachelorprüfungen, soweit sie nicht denen des Schwerpunktstudiums entsprechen.
   i) Es entsteht ein geringer Verwaltungsaufwand durch die Erstellung der Urkunden, Transkripts usw.
   j) Sofern der Jenaer LL.B. nicht akkreditiert werden soll/kann, steht er in Konkurrenz auch zu akkreditierten Abschlüssen. Ich glaube nicht, dass das ein nennenswerter Nachteil ist, aber das bleibt (wie in NRW und Sachsen) abzuwarten.

k) Einzelne Studierende könnten durch den LL.B. motiviert werden, auf die Staatsexamina und einen klassischen Juristenberuf zu verzichten. Das wäre für die Justiz insbesondere in Thüringen und Ostdeutschland ein Nachteil. Dieser Effekt wird meiner Einschätzung nach aber durch die beschriebene Attraktivitätssteigerung (e-g) mehr als kompensiert.

2. Ein interdisziplinärer LL.B. würde Studieninhalte des Jurastudiums und anderer Studiengänge kombinieren und damit die juristischen Inhalte nicht in gleichem Umfang vermitteln wie ein integrierter Bachelor. Auch das kann die Attraktivität des Standorts Jena erhöhen. Es würde aber nicht den Staatsexamensstudiengang psychologisch entlasten, international anschlussfähiger und allgemein attraktiver machen (1b, d, e) und für die Absolventen wäre die Entscheidung, doch noch in die Staatsexamina zu gehen (1f), schwerer, da mehr Fächer nachzuholen wären.
   Ein (oder mehrere) interdisziplinäre LL.B. ließen sich zudem nicht nur als Alternative zu einem integrierten Bachelor einrichten, sondern auch daneben (oder besser: im Nachgang): Sofern die nötigen Kooperationen der Fakultäten noch nicht im vollen erforderlichen Umfang aufgebaut sind, lässt sich ein interdisziplinärer LL.B. in dieser Legislaturperiode nicht mehr realisieren.

3. Interdisziplinäre LL.B. sehe ich kaum als Alternative (2.). Ein voll modularisierter und akkreditierter LL.B. ließe sich (später) einrichten, wäre aber aufwändiger und brächte kaum Vorteile.

4. Ein LL.B. ist ein berufsqualifizierender Abschluss und sollte auch in Behörden überall dort den Einstieg ermöglichen, wo nicht die Befähigung zum Richteramt vorausgesetzt wird. Fraglich erscheint lediglich die Einstufung (Laufbahngruppe 2.1./gehobener Dienst).
5. Siehe 4. Zur Eingruppierung.

6. Die Einführung eines integrierten LL.B. in Jena bewerte ich als positiv (siehe 1.) (außer dass der Standortvorteil für Leipzig damit aufgehoben wird).

7. Ja, ich sehe die Möglichkeit der Attraktivitätssteigerung sowohl allgemein für das Jurastudium als auch für Jena (s.o. 1.a-f).

8. Der LL.B. ist international auch der typische Abschluss für Juristen. Er eröffnet ferner die Möglichkeit, in Deutschland oder im Ausland ein Masterstudium aufzunehmen. Personen mit Bachelor- und Masterabschlüssen im juristischen Beriech haben zahlreiche berufliche Möglichkeiten in der Privatwirtschaft, im Journalismus, in NGOs und sonst im Non-Profit-Bereich. Der Nutzen ist also hoch.

9. Beide Entwürfe verstehe ich so, dass ein erfolgreich abgeschlossenes Schwerpunktstudium (anders als z.B. in NRW und Sachsen) nicht verlangt wird. Damit lägen die in den Entwürfen formulierten Anforderungen vergleichsweise niedrig.
   Der Entwurf in Drs 7/9649 fällt dadurch auf, dass er auch auf das Erfordernis einer Bachelorarbeit verzichtet. Damit entfernt er sich erheblich von den Bologna-Standards.
   Der Entwurf in Drs 7/9427 formuliert dagegen, dass eine „Bachelorarbeit ... bestanden" sein müsse. Es sollte nach meiner Ansicht das Bestehen einer Bachelorprüfung verlangt werden, die aus der Arbeit und einer mündlichen Prüfung (Verteidigung, Seminarreferat

oder dergleichen) besteht. Denn nicht nur in KI-Zeiten ist eine schriftliche Arbeit ohne Überprüfung der Eigenleistung nicht ausreichend.
Die Bachelornote sollte sich aus den benoteten Studienleistungen und der Note der Bachelorprüfung zusammensetzen. Die Studienleistungen müssen dazu gewichtet und in Bachelor-Noten umgerechnet werden. Alle Jura-Bachelor-Studiengänge haben dazu Umrechnungstabellen.

10. Die Hürden des Jurastudiums lassen sich ansonsten vor alle durch eine Entzerrung der ersten Staatsprüfung abbauen. So lassen es einige Bundesländer zu, die Prüfung der drei Pflichtfächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) auf zwei Semester/Prüfungsdurchgänge aufzuteilen.

11. Das kann ich nicht beurteilen.

12. Mir sind einige Erfahrungen aus Hamburg, Berlin und Potsdam zu Ohren gekommen; Erfahrungen in NRW und Sachsen gibt es noch nicht. An der Buccerius Law School wird der LL.B. routinemäßig an alle Absolventen verliehen und gefeiert. Das bereitet, soweit ersichtlich, keine Probleme und steigert die Attraktivität des (teuren) Studiengangs. In Berlin (HU und FU) und Potsdam wird der LL.B. auf Antrag verliehen. Nach einzelnen Anlaufschwierigkeiten haben sich die Abschlüsse etabliert und lassen sich offenbar ohne erhebliche Schwierigkeiten managen.

13. Eine solche nachträgliche Vergabe ist auch in NRW (RefE: 31.3.2019) und in Sachsen ins Auge gefasst. Damit lassen sich die Sonderprobleme abfangen, die auch im Jurastudium und Examen in der COVID-Pandemie entstanden sind.
Sie ist mit den typischen Problemen der Festlegung eines Stichtags verbunden (willkürlich/Zufallsgeschenk), aber auch die Alternativen haben Probleme: Eine Regelung, die erst für danach neu Immatrikulierte gilt, griffe erst in einigen Jahren, und es würde erst recht Zufallsergebnisse liefern, wenn darauf abgestellt würde, dass die Personen bei Inkrafttreten der Regelung im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert sind oder erst danach die Zulassungsvoraussetzungen (idR letzte Übung für Fortgeschrittene) erwerben.
Bei der Regelung der nachträglichen Vergabe ist zu berücksichtigen, dass es gleich in der Anfangsphase zu einem „Stau" kommen wird, der sich mit längerer Rückwirkung vergrößert, aber wahrscheinlich in abnehmendem Maße. Zudem ist zu bedenken, dass die im Studienverlauf erzielten Ergebnisse umgerechnet in die Bachelor-Note eingehen und im Zeugnis ausgewiesen werden. Daher sollte geklärt werden, für welche Zeiträume die Noten in der EDV gespeichert sind und automatisch verarbeitet werden. Ansonsten müssten die Antragsteller ihre Noten nachweisen, und es wäre eine manuelle Eingabe erforderlich.

Mit besten Grüßen

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen:

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 7/9427 **Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes** Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 7/9649		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
		Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz - Präsident des Justizprüfungsamts -
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Werner-Seelenbinder-Straße 5
	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse

	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)	
	Verwaltung im öffentlichen Dienst, Juristenausbildung, Fortbildung	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	x befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen!** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)	
	Befürwortung der Einführung eines integrierten Bachelorgrads in der juristischen Ausbildung	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)	
	x ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?	
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?	
	x per E-Mail x per Brief	
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	x nein (weiter mit Frage 7)

	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber!**	
7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	x nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Erfurt, 21.05.2024	

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung (Drs. 7/ 9427) Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes (Drs. 7/9649)		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)		
	Name	Organisationsform
	Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.	eingetragener Verein (e. V.)
	Geschäfts- oder Dienstadresse	c/o FSR Rechtswiss. Universität Hamburg
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Rothenbaumchaussee 33
	Postleitzahl, Ort	20148 Hamburg
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit?** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
	Bundesweite Verbesserung der juristischen Ausbildung
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	☑ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☑ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen!** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	Die Einführung eines integrierten Bachelors im Jurastudiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist zu begrüßen. Beide Gesetzentwürfe schöpfen jedoch das volle Potential eines solchen Bachelors nicht aus und sind ausbaufähig. So bedürfen die Beschränkung auf (immatrikulierte) Studierende und die Voraussetzung, eine klassische Bachelorarbeit zu absolvieren in dem Gesetzesentwurf mit der Drucksache 7/9427 sowie die fehlende bachelorarbeitsäquivalente Leistung im Gesetzesentwurf mit der Drucksache 7/9649 aus Sicht des BRF einer Anpassung. Hinsichtlich des Stichtages für die nachträgliche Verleihung sollte sich an bereits bestehenden Stichtagen für eine Verleihung des Bachelorgrades kraft Gesetzes orientiert werden.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☑ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☐ per E-Mail ☐ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☑ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber!**

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	✓ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Münster, 20.05.2024	

BRF Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

c/o Universität Hamburg, FSR Rechtswissenschaft
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

info@bundesfachschaft.de

THÜR. LANDTAG POST
22.05.2024 15:50
13796/2024

TLT/6933/24/2

Interessen ausloten.
Ansichten vertreten.
Verantwortung übernehmen.

BRF Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

Stellungnahme des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. zu den Drucksachen 7/9427 und 7/9649 des Thüringer Landtags

22. Mai 2024

Ansprechperson

Stellvertretende Vorsitzende &
Vorständin für Öffentlichkeitsarbeit
vize@bundesfachschaft.de

Sehr geehrte Abgeordnete des Thüringer Landtags,

gerne nehmen wir zu den Drucksachen 7/9427 und 7/9649 Stellung.

Seit Jahren fordert der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) die Integration eines Bachelor of Laws in das Studium der Rechtswissenschaft, um die vor Abschluss der ersten Prüfung erbrachten Leistungen der Studierenden zu honorieren und den hohen psychischen Druck im Jurastudium abzumildern. Aus diesen Gründen begrüßt der BRF grundsätzlich die Gesetzesentwürfe der Fraktion der CDU (Drucksache 7/9427) sowie der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/9649). Dennoch sehen wir in beiden Entwürfen an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf; auf diesen wird im folgenden Teil genauer eingegangen.

1. Welche Vorteile und welche Nachteile sehen Sie durch die jeweiligen Regelungen zu den Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorabschlusses in den beiden Gesetzesentwürfen?

Beide Gesetzesentwürfe setzen mit dem Abstellen auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung an der richtigen Stelle an. Die für die Zulassung erforderlichen Leistungen werden in der Regel innerhalb von sechs Semestern erbracht, was der Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs mit 180 Credit Points entspricht.

Positiv hervorzuheben ist ferner, dass zunächst keine Leistungen, die nicht bereits im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung gefordert sind, für die Beantragung des Bachelor of Laws erforderlich sind.

Dennoch schöpfen beide Gesetzesentwürfe nicht das volle Potential eines integrierten Bachelors aus. So sieht der Gesetzesentwurf mit der Drucksache 7/9427 vor, dass die Friedrich-Schiller-Universität Jena ihren Studierenden auf Antrag den Grad des Bachelor of Laws (LL.B.) verleihen könne, wenn diese nach dem 01.01.2018 die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung erfüllt haben und eine Bachelorarbeit an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestanden haben. Diese Regelung wirft mehrere Fragen auf.

Zunächst ist nicht ersichtlich, warum der Universität – durch die Verwendung der Formulierung „kann" – ein Ermessensspielraum bei der Verleihung des Bachelorgrades gewährt werden soll. Begrüßenswerter ist daher die Wortwahl des Gesetzentwurfs mit der Drucksache 7/9649, in welchem der Bachelorgrad zu verleihen „ist".

Ferner sieht die Regelung zwar eine Rückwirkung vor, faktisch können durch die Formulierung „ihren Studentinnen und Studenten" jedoch nur die die Personen die Verleihung eines Bachelorgrades beantragen, die noch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert sind. Da jedoch eine Rückwirkung vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass eine Beschränkung auf immatrikulierte Studierende nicht vorgesehen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Formulierung angepasst werden.

Dennoch schließt der Gesetzesentwurf in der aktuellen Form Personen aus, die das Studium bereits abgeschlossen haben. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Juristenausbildungsgesetz-*E* der Drucksacke 7/9427

ist das Bestehen einer Bachelorarbeit an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vorgesehen. Das Absolvieren einer Bachelorarbeit ist jedoch in dem Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung nicht vorgesehen. Zwar absolvieren die Studierenden innerhalb des Schwerpunktbereichsstudiums gem. § 16 der Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Schwerpunktbereichsprüfung vom 15. Mai 2007 eine wissenschaftliche Arbeit, die vom Umfang mit einer Bachelorarbeit vergleichbar ist, dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Bachelorarbeit im eigentlichen Sinne. Wird dennoch das Bestehen einer Bachelorarbeit vorausgesetzt, müssten Personen, die den Bachelorgrad verliehen bekommen möchten, eine zusätzliche Leistung erbringen – was Personen, die nicht mehr immatrikuliert sind, ausschließen würde. Um dem Grundgedanken des vollständig integrierten Bachelors gerecht zu werden, bietet sich eine Anrechnung der wissenschaftlichen Arbeit als Bachelorarbeit an. Dies liegt ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung zur Anrechnung jedoch im Ermessen der Universität.

Sinnvoll wäre, sowohl die im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums angefertigte wissenschaftliche Arbeit als auch eine reguläre Bachelorarbeit anzuerkennen. Personen, die sich den Bachelorgrad verleihen lassen möchten, könnten so entscheiden, ob sie regulär das Schwerpunktbereichsstudium durchlaufen oder eine zusätzliche Bachelorarbeit anfertigen möchten. Dies schafft außerdem eine zusätzliche Flexibilität bei der Gestaltung des Studienverlaufes, da Personen, die vor Absolvierung der staatlichen Prüfung einen Bachelorabschluss „in der Tasche" haben möchten, nicht gezwungen sind, zuerst das Schwerpunktbereichsstudium zu durchlaufen.

Im Gegensatz dazu wird im Gesetzesentwurf mit der Drucksache 7/9649 keine Bachelorarbeit oder eine äquivalente Leistung gefordert. Hier besteht die Gefahr, dass der Abschluss an anderen Hochschulen im In- und Ausland nicht wie ein regulärer Bachelor of Laws anerkannt wird. So sieht der Beschluss der Kultusministerkonferenz [sic!] vor, dass in Bachelor- und Masterstudiengängen obligatorisch eine Bachelor- oder Masterarbeit anzufertigen ist.[1] Daher ist zu empfehlen, eine mindestens bachelorarbeitsäquivalente Leistung zur Beantragung des Bachelorgrades vorauszusetzen und den Studierenden dabei freizustellen, ob sie die für den Abschluss des Schwerpunktbereichsstudiums erforderliche wissenschaftliche Arbeit oder eine gesonderte Bachelorarbeit anfertigen möchten.

2. Wie beurteilen Sie im Vergleich zum integrierten Bachelor insbesondere einen interdisziplinären LL.B.?

Interdisziplinäre Bachelor of Laws dienen der Verknüpfung der Rechtswissenschaften mit anderer Fachdisziplinen und sprechen insbesondere Studierende an, die von vorherein keinen klassischen juristischen Beruf anstreben. Im Gegensatz dazu fungiert der integrierte Bachelor of Laws als Zwischenabschluss, auf den in der Regel der Abschluss der ersten Prüfung folgt. Beide Bachelor sprechen daher verschiedene Zielgruppen an und bilden für unterschiedliche Berufsfelder aus. Die Gefahr, dass eine signifikante Anzahl künftiger Studierender sich gegen einen interdisziplinären Bachelor und für einen integrierten Bachelor entscheiden, sieht der BRF nicht gegeben. Die Einrichtung und Förderung beider Arten des Bachelor of Laws hält der BRF für sinnvoll.

3. Sehen Sie Alternativen zur Einführung eines integrierten Bachelors?

1 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010; online abrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf [zuletzt abgerufen am 21.05.2024].

Alternativen, die gleich geeignet sind, die oben genannten Vorteile des integrierten Bachelors abzudecken, sind für uns nicht ersichtlich.

4. Welche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst können statt von Volljuristen auch von LL.B.-Absolventen ausgeübt werden?

Als studentische Interessenvertretung hält sich der BRF nicht für ausreichend qualifiziert, um diese Frage zu beantworten.

5. Müssen Zulassungsvoraussetzungen bzw. Normen der Einstiegsanforderungen für Angestellte im öffentlichen Dienst bzw. Beamte geändert werden, um solche Stellen auch für LL.B.-Absolventen zugänglich zu machen?

Als studentische Interessenvertretung hält sich der BRF nicht für ausreichend qualifiziert, um diese Frage zu beantworten.

6. Wie bewerten Sie die Einführung eines integrierten Bachelorgrades in das rechtswissenschaftliche Studium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena?

Die Einführung eines Bachelorgrades in das rechtswissenschaftliche Studium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena begrüßt der BRF ausdrücklich. Mit diesem Schritt würde sie eine Vorbildfunktion für andere Hochschulen einnehmen.

Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen der staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen (und eine Bachelorarbeit oder äquivalente Leistung bestanden haben) haben durch das Bestehen etlicher Prüfungen gezeigt, dass sie das juristische Handwerk beherrschen und ein grundlegendes rechtliches Verständnis besitzen. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ist es notwendig, erworbene Qualifikationen auch mit einem Hochschulabschluss anzuerkennen. Zudem laufen durch die Verleihung eines integrierten Bachelor of Laws die Hochschulressourcen, die für Studierende aufgewendet wurden, die sich gegen die Absolvierung der ersten Prüfung entscheiden oder diese endgültig nicht bestanden haben, nicht ins Leere.

Schließlich ist der integrierte Bachelor nicht nur für die Personen vorteilhaft, die sich gegen das Absolvieren der staatlichen Pflichtfachprüfung entscheiden, sondern nimmt der ersten Prüfung auch ihren Alles-oder-Nichts-Charakter. Auf diese Weise wird die emotionale Belastung der Studierenden gesenkt, die insbesondere vor der staatlichen Pflichtfachprüfung sehr hoch ist.[2]

2 Dazu ausführlich *Wüst, Giglberger, Peter*; Regensburger Forschungsprojekt zur Examensbelastung bei Jurastudierenden; Universität Regensburg; 2022; online abrufbar unter https://www.uni-regensburg.de/assets/humanwissenschaften/psychologie-kudielka/JurSTRESS_Abschlussbericht.pdf [zuletzt abgerufen am 21.05.2024].

7. Sehen Sie in der Einführung die Möglichkeit der Attraktivitätssteigerung für die Universität und für das Studium der Rechtswissenschaften?

Durch Gespräche mit den verschiedenen Fachschaften, Studierenden und Studieninteressierten konnten wir über die letzten Jahre feststellen, dass die Möglichkeit, einen (integrierten) Bachelor of Laws zu erwerben, einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Studienortwahl der Studierenden hat. In dieser Hinsicht ist eine Attraktivitätssteigerung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu erwarten.

Zudem sorgt die Einführung eines Zwischenabschlusses in das Jurastudium in Form des Bachelor of Laws für eine allgemeine Steigerung der Attraktivität des Studienganges. Das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung ist mit einer Regelstudienzeit von zehn Semestern vergleichsweise sehr lang und bietet noch vielerorts erst mit der ersten Prüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. Dies geht mit einem erhöhten finanziellen Risiko einher. Besonders für Personen, die finanziell schwächer gestellt sind, bietet der integrierte Bachelor als berufsqualifizierender Zwischenabschluss finanzielle Sicherheit.

8. Wie bewerten Sie den Nutzen eines juristischen Bachelor-Abschlusses für die Absolventen auf dem Arbeitsmarkt und für ein fortgesetztes Studium in einem anderen Bereich?

Nicht alle Berufe, in denen juristisches Wissen benötigt wird, müssen zwangsläufig von Volljurist:innen ausgeübt werden. Sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der privaten Wirtschaft gibt es inzwischen immer mehr Berufsfelder, für die Personen mit einem Bachelor of Laws ausreichend qualifiziert sind. Daneben besteht die Möglichkeit, einen konsekutiven Masterstudiengang zu absolvieren und sich in einem bestimmten Bereich zu spezialisieren.

9. Welche Anforderungen sollten Ihrer Ansicht nach an die Vergabe des Abschlusses gestellt werden? Welche Möglichkeiten sehen Sie, im Studium erbrachte Leistungen für die Vergabe des Bachelorabschlusses anzurechnen und eine faire Umrechnung der Noten zu erreichen?

Wie bereits oben beschrieben, halten wir das Abstellen auf das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung für sinnvoll. Zudem sollte das Bestehen einer Bachelorarbeit oder äquivalenter Leistung, wie beispielsweise die wissenschaftliche Arbeit, erforderlich sein. In jedem Fall sollte die wissenschaftliche Arbeit als Bachelorarbeit angerechnet werden können, um eine Zusatzbelastung der Studierenden zu vermeiden und dem Namen eines *integrierten* Bachelors gerecht zu werden.

Die Bachelornote sollte sich grundsätzlich aus allen für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Prüfung erforderlichen Leistungen zusammensetzen. In die Note könnten dabei die Leistungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 JAPO sowie § 16 Abs. 2 Nr. 1, 2 JAPO einfließen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass auch im Ausland erbrachte und nach § 16 Abs. 3 JAPO anrechenbare Leistungen einbezogen werden können.

Hinsichtlich der Umrechnung von Punkten auf der juristischen Punkteskala in Dezimalnoten ist von einer Umrechnung ohne Einbeziehung der Besonderheiten der juristischen Notengebung abzuraten. Bewertungen im Bereich von „sehr gut" auf der juristischen Punkteskala werden nur von etwa 6 % Prozent der Absolvent:innen erreicht, während ein „sehr gut" im Bologna-System deutlich häufiger vergeben wird.[3] Das führt bei einer gradlinigen Umrechnung der Punktzahlen zu vergleichsweise

3 Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010 – Arbeitsbericht mit einem Wissenschaftspolitischen Kommentar des Wissenschaftsrates; Wissenschaftsrat; S. 57 ff.; online abrufbar unter:

schlechten Bachelornoten. So reicht ein in der juristischen Ausbildung überdurchschnittlich gutes Ergebnis von etwa neun Punkten nur für eine durchschnittliche Bachelornote von 2,3. Gerade vor dem Hintergrund, dass an anderen Hochschulen für integrierte Bachelor of Laws weniger strenge Umrechnungsschlüssel angewendet werden und nicht-integrierte Bachelor das Problem der Umrechnung nicht zu lösen haben, wirkt sich eine solche Note besonders dann zum Nachteil der Absolvent:innen aus, wenn potenzielle Arbeitgeber:innen nicht mit der juristischen Notenskala vertraut sind. Die fehlende unmittelbare Vergleichbarkeit sollte bei der Erstellung einer Umrechnungstabelle daher in jedem Fall beachtet werden.[4]

10. Mit welchen zusätzlichen anderweitigen als in den Gesetzesentwürfen genannten Maßnahmen kann bzw. sollte ggf. auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen werden?

Am Jurastudium können insbesondere die damit einhergehende hohe emotionale Belastung, die vergleichsweise sehr homogene Studierendenschaft, die fehlende Praxisnähe sowie sehr subjektiv empfundene Klausurbewertungen kritisiert werden. Diese Kritikpunkte können durch die folgenden Maßnahmen abgemildert werden.

Neben der Einführung eines integrierten Bachelor of Laws lässt sich der psychische Druck im Jurastudium außerdem durch die Einrichtung und den Ausbau von Beratungsangeboten senken. Auch die Ermöglichung eines Notenverbesserungsversuchs unabhängig von der Wahrnehmung des Freiversuchs senkt den Druck auf Studierende, das Studium zwangsläufig in Regelstudienzeit zu absolvieren. Insbesondere Personen, die mangels Unterstützung durch ihr Elternhaus neben dem Studium arbeiten oder Care-Arbeit leisten müssen, werden so emotional entlastet.[5]

Um die Diversität im Jurastudium zu steigern, sollten an den Fakultäten und Fachbereichen Mentoringangebote für Studierende eingerichtet und/oder ausgebaut, das Lehr- und Verwaltungspersonal mit Diversitätskompetenz aus- und fortgebildet und der Ellenbogenmentalität im Jurastudium durch die Förderung einer respektvollen Studienkultur entgegengewirkt werden. Für konkretere Ausführungen sei auf die von der 8. Zwischentagung Halle (Saale) 2024 verabschiedete Resolution zur Diversität in der juristischen Ausbildung (Diversitätsresolution) verwiesen.[6]

Verglichen mit anderen Bundesländern sind in Thüringen außerdem deutlich weniger Hilfsmittel in der staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen. Während Bremen beispielsweise unbegrenzt Unterstreichungen, Paragrafenverweise und Register zulässt,[7] sind in Thüringen lediglich Register zu Beginn eines Gesetzes erlaubt. Durch eine Liberalisierung der Hilfsmittelverordnungen kann durch relativ geringen Aufwand eine Anpassung der Prüfungsbedingungen an die tatsächliche Praxis unternommen werden.

---

https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2627-12.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [zuletzt abgerufen am 06.02.2024].

4 Siehe hierzu auch Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung (...) und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes; Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.; 2024; S. 11; online abrufbar unter https://landesfachschaft.de/wp-content/uploads/2024/02/Stellungnahme-zur-Einfuehrung-des-integrierten-Bachelors_LFS-NRW.pdf [zuletzt abgerufen am 21.05.2024].

5 Siehe hierzu ausführlich: Stellungnahme der Fachschaft Jura Bremen zur geplanten Novellierung des BremJAPG; Fachschaft Jura Bremen; 2022; online abrufbar unter http://fachschaftjurabremen.de/wp-content/uploads/2022/12/Stellungnahme-NovellierungJAPG.pdf [zuletzt abgerufen am 21.05.2024].

6 Resolution zur Diversität in der juristischen Ausbildung; Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.; 2024; online abrufbar unter www.bundesfachschaft.de/diversitätsresolution [zuletzt abgerufen am 21.05.2024].

7 Hilfsmittelverfügung für die Erste Juristische Staatsprüfung vom 26.04.2024; online abrufbar unter https://www.oberlandesgericht.bremen.de/informationen/justizpruefungsamt/wichtige-mitteilungen-1812 [zuletzt abgerufen am 21.05.2024].

Schließlich kann den als sehr subjektiv empfundenen Bewertungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung durch die Einführung einer verdeckten Zweitkorrektur entgegengewirkt werden.[8]

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um solche, die mit relativ geringem Zeit- und Kostenaufwand umgesetzt werden können.

11. **Inwiefern sind Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Studienstandortes Jena notwendig, um die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber zu erhöhen?**

Über die Anzahl der Bewerber:innen liegen dem BRF keine Zahlen vor, weshalb wir die Notwendigkeit einer Attraktivitätssteigerung nicht beurteilen können.

12. **Sind Ihnen Erfahrungswerte von anderen Hochschulen, die den juristischen Bachelorabschluss eingeführt haben, bekannt und wie bewerten Sie diese Erfahrungen anderer Universitäten mit Blick auf die Einführung des Bachelors an der FSU?**

Als bundesweite Interessenvertretung hat der BRF die Einführung verschiedener integrierter Bachelor of Laws im Bundesgebiet begleitet. Dabei muss zunächst zwischen der Einführung eines akkreditierten Bachelors als eigener Studiengang und der Verleihung des Bachelorgrades kraft Gesetzes unterschieden werden.

Zwar ist eine Akkreditierung aufgrund der einhergehenden Qualitätssicherung und Evaluation zu begrüßen, gleichzeitig gehen damit jedoch höhere Kosten und gegebenenfalls Probleme bei der nachträglichen Verleihung des Abschlusses einher. So ermöglicht die Universität des Saarlandes voraussichtlich lediglich eine Verleihung des Bachelorgrades an Studierende, die ihr Studium nach dem 01.10.2023 aufgenommen haben;[9] an der Universität Bremen darf das Schwerpunktbereichsstudium oder die gesamte erste Prüfung nicht vor dem 01.10.2024 abgeschlossen oder das Schwerpunktbereichsstudium oder die staatliche Pflichtfachprüfung nicht endgültig nicht bestanden worden sein.[10] Auch vor dem Hintergrund der Dauer des Akkreditierungsverfahrens ist die Verleihung kraft Gesetzes zu begrüßen.

Problematisch könnte sich bei der Verleihung des Bachelorgrades kraft Gesetzes dessen Anerkennung und die Befähigung zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudienganges auswirken.[11] Daher ist die Einbeziehung einer bachelorarbeitsäquivalenten Leistung zu empfehlen. Auch eine zusätzliche Evaluation, die im Rahmen eines akkreditierten Studienganges automatisch erfolgen würde, sollte als Qualitätssicherungsmaßnahme vorausgesetzt werden.

---

8 Zum Ankereffekt der offenen Korrektur: *Mohnert*; Unfaire Examensnoten im Jurastudium: Eine Reform der Ausbildung, die nicht länger warten kann; JURios; 17.11.2022; online abrufbar unter https://jurios.de/2022/11/17/unfaire-examensnoten-im-jurastudium-eine-reform-der-ausbildung-die-nicht-laenger-warten-kann/ [zuletzt abgerufen am 21.05.2024].

9 Internetauftritt der Universität des Saarlandes; online abrufbar unter https://www.uni-saarland.de/aktuell/jura-bachelor-26905.html [zuletzt abgerufen am 21.05.2024].

10 Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen erste juristische Prüfung und Bachelor of Laws (LL.B.) an der Universität Bremen; online abrufbar unter https://www.uni-bremen.de/fileadmin/user_upload/fachbereiche/fb6/fb6/Studium/Studienzentrum/2024_05_02_ABl_Nr_0099_signed.pdf [zuletzt abgerufen am 21.05.2024].

11 Siehe hierzu auch Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes; Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.; 2024; online abrufbar unter https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2024/02/Stellungnahme-Verbaendeanhoerung-NRW.pdf [zuletzt abgerufen am 21.05.2024].

13. Wie bewerten Sie die Möglichkeit einer nachträglichen Vergabe des Abschlusses bei Erfüllen der Voraussetzungen?

Eine rückwirkende Verleihung des Bachelorgrades ist grundsätzlich zu begrüßen. Zu den Voraussetzungen der Studierendeneigenschaft und der Anfertigung einer Bachelorarbeit im Gesetzesentwurf mit der Drucksache 7/9427 sei auf Frage 1 verwiesen.

Um eine Abwanderung der Studierenden, die den Stichtag knapp nicht erreichen, in andere Bundesländer zu vermeiden, ist es sinnvoll, die Zeiträume für eine nachträgliche Verleihung an bereits existierende anzugleichen. In Nordrhein-Westfalen wird aktuell der 01.04.2017 als Stichtag für eine rückwirkende Verleihung angestrebt.[12]

Würde man auch in Thüringen diesen Stichtag zugrunde legen, ließen sich bundesweit einheitlichere Bedingungen schaffen und weitere Ressourcen der Hochschulen sinnvoll eingesetzt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit beiden Gesetzesentwürfe die richtige Intention verfolgt wird. Lediglich die Beschränkung auf (immatrikulierte) Studierende und die Voraussetzung, eine klassische Bachelorarbeit zu absolvieren in dem Gesetzesentwurf mit der Drucksache 7/9427 sowie die fehlende bachelorarbeitsäquivalente Leistung im Gesetzesentwurf mit der Drucksache 7/9649 bedürfen aus Sicht des BRF einer Anpassung. Hinsichtlich des Stichtages für die nachträgliche Verleihung sollte sich an bereits bestehenden Stichtagen für eine Verleihung des Bachelorgrades kraft Gesetzes orientiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzende & Vorständin für Öffentlichkeitsarbeit

12 Drucks. 18/8827 des Landtages von Nordrhein-Westfalen; Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes; Gesetzesentwurf der Landesregierung; S. 14; online abrufbar unter https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-8827.pdf [zuletzt abgerufen am 21.05.2024].

Anlage 4

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes - Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9427 - **Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes** Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9649 –		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Fachschaftsinitiative Jura München	eingetragener Verein e.V.
	Geschäfts- oder Dienstadresse	Ludwigsstraße 29
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Geschwister-Scholl-Platz 1
	Postleitzahl, Ort	80539 München
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse	☐ Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	

	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit?** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)	
	Interessenvertretung der Studierendenschaft der juristischen Fakultät der LMU München	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	☒ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen!** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)	
	Beide Entwürfe gehen in ihrer Grundausrichtung in die richtige Stoßrichtung. Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative und hoffen, dass hier auch eine Vorbildfunktion für die Universitäten und Hochschulen in Bayern entsteht.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)	
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?	
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?	
	☐ per E-Mail ☐ per Brief	
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)	
	☐ ja	☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber!**	

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu?** (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.** Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum
München, den 22.05.2024

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

Den Mitgliedern des
AfMJV

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3719
zu Drs. 7/9427/9649

THÜR. LANDTAG POST
23.05.2024 06:54
13833/2024

Gesetzesentwürfe Thüringer Landtag: Antworten zum Fragenkatalog

Wir verweisen zum grundsätzlichen Tenor und weiteren Verweisen auf die Antwort des BRFs, in dem die Fachschaftsinitiative Jura München seit Jahren mitarbeitet und deren Antworten ein Meinungsbild der gesamten Studierenden Deutschlands darstellt.

Dennoch erlauben wir uns einige Bemerkungen. Diese sollten jedoch lediglich als Ergänzung zur Stellungnahme des BRFs dienen und einen München-spezifischen Blick ermöglichen.

Frage 1:

Beide Entwürfe gehen in ihrer Grundausrichtung in die richtige Stoßrichtung. Wir begrüßen ausdrücklich die Initiative und hoffen, dass hier auch eine Vorbildfunktion für die Universitäten und Hochschulen und somit für die Politik in Bayern entsteht.

- Die Einführung einer gesonderten Bachelorarbeit in der neuen Satzung der Universität bedeutet ein Mehraufwand. Diesem Mehraufwand könnte entgegengetreten werden, wenn man die ohnehin schon bestehenden Strukturen sich zunutze macht und das Bestehen der Schwerpunktarbeit als Bachelorarbeit verpflichtend festlegt. Wir wollen dennoch bemerken, dass das Schreiben einer generisch und originären wissenschaftlichen Arbeit von Vorteil ist. Eine Bachelorarbeit lässt sich sicher auch nicht zu 100% in einer Seminararbeit darstellen. In einer Abwägung würden wir uns dennoch dafür aussprechen, mit einer integrierten Seminararbeit den Bachelor zu ermöglichen. Insbesondere ist dies der Fall, da dieser Bachelor keine Befähigung zum Richteramt o.Ä. ermöglicht.

Frage 2:

Beim interdisziplinärer Bachelor of Law sehen wir höhere Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch die folgende „Doppelqualifikation".

Den integrierten Bachelor of Law könnte man im Vergleich dazu eher als Sprungbrett deuten, für die Chance sich weiterzubilden, ohne, dass die bisher erfolgreich absolvierten Leistungen aberkannt werden. Beides kann aber ohne Weiteres nebeneinander bestehen.

Wenn man sich für das „klassische" Jurastudium entscheidet, soll man sich für einen integrierten Bachelor of Law entscheiden und gegen einen interdisziplinären Bachelor of Law. Aber mit dem Bewusstsein, dass das Ziel das StEx ist. Die „Konkurrenz" stärkt dementsprechend weiter den klassischen Abschluss mit dem 1. StEx, weil man sich aktiv dafür entscheidet. Einziger Unterschied: Mit dem positiven Zusatz des integrierten Bachelor of Laws.

Frage 3:

Dies wäre grundsätzlich denkbar. Diese Alternativen würden aber wiederum an der Umsetzung innerhalb der Universitäten scheitern, da jede Alternative einen größeren Mehraufwand mit sich bringt. Insbesondere im Vergleich zum verhältnismäßig geringen Aufwand, einen integrierten Bachelor of Law einzuführen.

Frage 4:

Hier möchten wir keine Angabe machen.

Frage 5:

Hier möchten wir keine Angabe machen.

Frage 6:

Wir begrüßen dies ausdrücklich aus den folgenden nur stichpunktartig genannten Gründen:

- Verbesserung der psychischen Gesundheit durch verminderten Leistungsdruck
- Steigern der Attraktivität der Universität
- Vorteile für einen potentiell immer größer werdenden Fachkräftemangel in der Justiz

Frage 7:

Definitiv ja! Aus unserer Erfahrung können wir berichten, dass der Wunsch nach einem Bachelor of Laws für Studierende einer der Hauptanliegen ist. Daraus folgern wir, dass sie sich beim Bestehen eines solchen auch eher für diese Universität entscheiden würden.

Frage 8:

Juristische Grundkenntnisse sind in fast jedem Bereich sinnvoll und ermöglichen insbesondere in anderen Bereichen als Kanzleien und der Justiz diverse Möglichkeiten wie bspw. im Journalismus. Durch die Möglichkeiten eines weiteren Masters entsteht eine Förderung von Interdisziplinarität.

Frage 9:

Hierfür verweisen wir ebenfalls auf den BRF.

Frage 10:

Hierfür verweisen wir auf den BRF.

Frage 11:

Dies können wir nicht beurteilen.

Frage 12:

Wir können abgesehen von einer positiven Grundtendenz keine weiteren Aussagen treffen.

Frage 13:

Hierzu verweisen wir auf die Antwort des BRF.

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

Diskussionsforum

des Thüringer Landtags

Anlage Auswertung BTD

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes – Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung
Gesetzentwurf von: CDU-Fraktion
Entwurf vom: 24.01.2024
- Drucksache 7/9427 -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter - und Staatsanwältegesetzes
Gesetzentwurf von: DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
Entwurf vom: 06.03.2024
- Drucksache 7/9649 -

Frage: 1. Welche Auffassung vertreten Sie zur Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung? Wäre für dessen Verleihung aus Ihrer Sicht das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung ausreichend oder sollte daneben entsprechend dem Vorschlag der Fraktion der CDU in Drucksache 7/9427 eine bestandene Bachelorarbeit notwendig sein?

Datum des Beitrages	Angaben zum Autor	Titel	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte	Beitrag
13.05.2024	Andreas Kaßbohm* Beamter	**Entwertung des Bachelors durch Verschenken**	Ein "Verschenken" akademischer Abschlüsse bereits für die reine Teilnahme am Studium	Ein "Verschenken" akademischer Abschlüsse bereits für die reine Teilnahme am Studium entwertet den Abschluss und diskreditiert das Thüringer Bildungssystem.

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteildokG nicht in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht.

			entwertet den Abschluss und diskreditiert das Thüringer Bildungssystem. Um einen akademischen Grad, welcher Höhe auch immer, zu erreichen, ist es in jedem Fachgebiet (z.B. auch Medizin, Pädagogik, Informatik etc.) notwendig, die dafür zu bestehenden Prüfungen auch mit Erfolg zu bestehen. Ein "Verschenken" des akademischen Grades Bachelor an Studentinnen oder Studenten der Fachrichtung Jura, wie im Gesetzentwurf der Koalition vorgesehen, würde den akademischen Grad das erfolgreiche Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen damit wertlos	Um einen akademischen Grad, welcher Höhe auch immer, zu erreichen, ist es in jedem Fachgebiet (z.B. auch Medizin, Pädagogik, Informatik etc.) notwendig, die dafür vorgesehenen Prüfungen auch mit Erfolg zu bestehen. Ein "Verschenken" des akademischen Grades Bachelor an Studentinnen oder Studenten der Fachrichtung Jura, wie im Gesetzentwurf der Koalition vorgesehen, würde den akademischen Grad das erfolgreiche Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen damit wertlos machen. Die Begründung ... "Auf diese Weise kann auch der von einigen Studierenden als stark empfundene psychische Druck des klassischen rechtswissenschaftlichen Studiums abgemildert werden." ... greift völlig am Problem vorbei, denn nicht das Absenken der Anforderungen, sondern das Anheben der Ausbildungsqualität, welches zum Bestehen der Prüfungen führt, ist die Lösung des Problems. Auch gibt es in allen Studiengängen bei "einigen Studierenden" diese "Empfindung".

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteildokG nicht in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht.

			machen. Die Begründung ... "Auf diese Weise kann auch der von einigen Studierenden als stark empfundene psychische Druck des klassischen rechtswissenschaftlichen Studiums abgemildert werden." ... greift völlig am Problem vorbei, denn nicht das Absenken der Anforderungen, sondern das Anheben der Ausbildungsqualität, welches zum Bestehen der Prüfungen führt, ist die Lösung des Problems. Auch gibt es in allen Studiengängen bei "einigen Studierenden" diese "Empfindung". Zudem ist es normal, dass in sämtlichen	Zudem ist es normal, dass in sämtlichen Studiengängen regelmäßig nicht 100% auch mit bestanden Prüfungen abschliessen und damit auch einen akademischen Grad erhalten, sondern auch "einige Studierende" diese Ziel eben nicht erreichen. Alles andere würde der Gaußschen Normalverteilung, welche auch hier gilt, widersprechen. Zudem würde es zusätzlich im Bundesländervergleich die Bewertung der Qualität der Ausbildung in Thüringen herabwürdigen und qualitativ entwerten, wenn hier Abschlüsse "verschenkt" würden, weil in Thüringen allein die (erfolglose) Teilnahme am Studium ausreicht um einen akademischen Grad zu erwerben.

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteildokG nicht in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht.

			Studiengängen regelmäßig nicht 100% auch mit bestanden Prüfungen abschliessen und damit auch einen akademischen Grad erhalten, sondern auch "einige Studierende" diese Ziel eben nicht erreichen. Alles andere würde der Gaußschen Normalverteilung, welche auch hier gilt, widersprechen. Zudem würde es zusätzlich im Bundesländervergleich die Bewertung der Qualität der Ausbildung in Thüringen herabwürdigen und qualitativ entwerten, wenn hier Abschlüsse "verschenkt" würden, weil in Thüringen allein die (erfolglose) Teilnahme am	

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteildokG nicht in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht.

			Studium ausreicht um einen akademischen Grad zu erwerben.	

Frage: 2. Welche Auffassung vertreten Sie zur Schaffung einer konkretisierenden Regelung als Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Regelung des Beurteilungsmaßstabes für Richter und Staatsanwälte?

Datum des Beitrages	**Angaben zum Autor**	**Titel**	**Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte**	**Beitrag**

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteildokG nicht in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht.